

Bachelorarbeit zur Erreichung des FH-Diploms als Bachelor of Arts in
Sozialer Arbeit HES-SO

HES-SO Wallis, Hochschule und Höhere Fachschule für Soziale Arbeit

**Praktiken der Arbeitsintegration
für Alleinerziehende in der Sozialhilfe
(Kanton Wallis, Region Oberwallis)**

**Mit welchen Herausforderungen sehen sich Sozialarbeiterinnen und
Sozialarbeiter im Rahmen der beruflichen Integration von
Alleinerziehenden konfrontiert?**

Erarbeitet von: Cédric Egger

Studienanfang: BAC 19, berufsbegleitend / Option Sozialarbeit

Begleitende Dozentin: Prof. Dr. Lisa Marie Borrelli

Baltschieder, 23. April 2023

Dank

An dieser Stelle bedanke ich mich bei meiner Begleitdozentin, Prof. Dr. Lisa Marie Borrelli, die mich während der Erstellung dieser Bachelorarbeit bei allen Anliegen und in jeder Hinsicht unterstützt, begleitet und motiviert hat.

Weiter gilt meinen Dank allen Interviewpartner:innen für die entgegengebrachte Zeit, das Vertrauen und die Informationsbereitschaft, ohne die meine Arbeit nicht entstehen können.

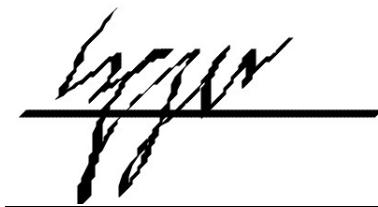
Zum Schluss möchte ich mich bei meiner Frau, bei meiner Familie und meinen Freunden bedanken, die mich während dem berufsbegleitenden Studium sowie in meiner Bachelorarbeit bestmöglich unterstützt und motiviert haben.

Eidesstattliche Erklärung

«Hiermit versichere ich, dass der Text der Bachelorarbeit minimal 60'000 und maximal 70'000 Zeichen umfasst (ohne Inhaltsverzeichnis, Anhang, Literaturliste, Kopf- und Fusszeilen, Fussnoten, inkl. Leerschläge).

Zudem versichere ich, die Bachelorarbeit selbständig verfasst und keine andern als die angegebenen Quellen benutzt zu haben. Alle Ausführungen, die andern Texten wörtlich oder sinngemäss entnommen wurden, sind kenntlich gemacht. Die Arbeit war noch nie in gleicher oder ähnlicher Fassung Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung. Die Bachelorarbeit respektiert den Ethik-Kodex für die Forschung.»

Unterschrift des Verfassers:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Cédric Egger", is written over two horizontal lines.

Cédric Egger

Zusammenfassung

Die vorliegende Bachelorarbeit beschäftigt sich mit den Herausforderungen von Sozialarbeiter:innen im Rahmen der beruflichen Integration von Alleinerziehenden, die von der Sozialhilfe unterstützt werden. Als Untersuchungsmethode wurden qualitative Interviews mit vier Fachpersonen, die alle im Bereich der Sozialhilfe tätig sind, durchgeführt. Das Ziel dieser Arbeit ist zu erkennen, welchen Herausforderungen sich Sozialarbeiter:innen in der Praxis gegenübergestellt sehen und welche Arbeitsweisen und Bewältigungsstrategien sie hinsichtlich dem Integrationsauftrag aufweisen.

Der theoretische Rahmen stützt sich auf die aktivierende Sozialpolitik, das System der sozialen Sicherheit sowie auf Ermessensspielräume in gesetzlichen Grundlagen der Sozialhilfe.

Die Ergebnisse dieser Bachelorarbeit zeigen auf, dass die aktivierenden Prinzipien in der Sozialhilfepraxis allgegenwärtig sind und dass Sozialarbeiter:innen unterschiedliche und teilweise individualisierte Arbeitsweisen und Bewältigungsstrategien hinsichtlich dem Integrationsauftrag aufweisen. Dazu gehört die routinierte Vorgehensweise von Sozialarbeiter:innen, die primär der Logik der Aktivierungspolitik folgt.

Der Berufskodex von AvenirSocial definiert zwar das Tripelmandat der Sozialen Arbeit als zwingenden Bestandteil für deren Ausübung, doch Sozialarbeiter:innen sehen sich in der Praxis grundlegend für zwei Aufträge, nämlich für die Hilfe und die Kontrolle (Doppelmandat), verantwortlich. Es bestätigt sich anhand der Ermessensspielräume, dass Sozialarbeiter:innen einen entscheidenden Einfluss darauf haben können, ob und inwiefern der Integrationsprozess thematisiert, gestaltet und umgesetzt wird.

Kritisch ist, dass sich die Sozialarbeiter:innen in ihrer Funktion den Sozialhilfeorganen (Gemeinde, Kanton) klar unterordnen, obwohl der Berufskodex fordert, dass die Sozialarbeiter:innen wissenschaftlich fundiert und methodisch begründet vorgehen sollen.

Schlüsselbegriffe

Sozialhilfe, Arbeitsintegration, berufliche Integration, Alleinerziehende

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Motivation des Autors und Eingrenzung des Themas	2
2	Bezug zur Sozialen Arbeit.....	2
3	Theoretischer Rahmen	3
3.1	Vom fürsorgenden zum aktivierenden Sozialstaat	3
3.2	Neokonservatismus und Neoliberalismus	4
3.3	Sozialhilfe im System der sozialen Sicherheit.....	4
4	Ausgestaltung und Umsetzung der Sozialhilfe in der Schweiz	5
4.1.1	Aktivierende Prinzipien in der Sozialhilfe	5
4.2	Ermessensspielräume in der Sozialhilfe	6
5	Alleinerziehende in der Sozialhilfe	7
6	Sozialhilfe in der Region Oberwallis.....	7
7	Methodik.....	9
7.1	Interviewdurchführung und Transkription	10
7.2	Qualitative Inhaltsanalyse	10
8	Datenanalyse.....	11
8.1	Herausforderungen im Rahmen der Anspruchsprüfung	12
8.2	Erstbeurteilungsverfahren nach der Anspruchsprüfung	15
8.3	Herausforderungen in der Integration	17
9	Schlussfolgerungen	19
9.1	Grenzen der Arbeit	20
9.2	Persönliches Fazit	20
10	Literaturverzeichnis.....	21
11	Abbildungsverzeichnis	28
12	Anhang	28

1 Einleitung

«*Es sind junge Mütter, die keine Ausbildung haben, die die Schule zu früh abgebrochen haben und die keine Arbeit suchen können, einfach weil sie sich um ihr Kind kümmern müssen. [...] Die Sozialhilfe ist von den Gemeinden und den Sozialarbeitenden sehr streng kontrolliert. Wir können doch nicht immer weiter dem aktuellen Trend folgen und unablässig unterstellen, dass diese Menschen betrügen und das System ausnutzen.*» – Jean-Claude Savoy, Walliser Grossrat der christlich demokratischen Volkspartei (2014).

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts unterstützte die Sozialhilfe alle bedürftigen Personen in ihren Notlagen, da es zu diesem Zeitpunkt noch keine allgemeinen Sozialversicherungen gab. Zu bedürftigen Personen zählten damals Kinder, Witwen, ältere sowie arbeitslose Personen (Keller 2020: 43). Heute wird das Recht auf Sozialleistungen immer stärker angezweifelt, sowohl politisch, als auch wirtschaftlich (Savoy 2014). Weiter werden in der Sozialhilfe vermehrt betriebswirtschaftliche Ziele in Form von Kosteneinsparung, Qualitätsmanagement und Standardisierung verfolgt. Die Bedürfnisse der Sozialhilfeempfänger:innen rücken zunehmend in den Hintergrund (Seithe 2015).

Alleinerziehende gehören zur grössten Risikogruppe, die von der Sozialhilfe unterstützt wird (Caritas 2022). Nach einer Trennung oder Scheidung sind es vor allem Mütter, die sich um ihre Kinder kümmern (Arnold und Knöpfel 2007). Aufgrund der damit einhergehenden Vereinbarkeitsproblematik von Familie und Erwerbstätigkeit sind sie oft nicht in der Lage, in einem Vollzeitpensum zu arbeiten (Caritas 2022). Folglich reicht ihr Einkommen häufig nicht aus, um den alltäglichen Bedarf zu decken.

Sobald bedürftige Personen finanziell von der Sozialhilfe unterstützt werden, haben sie gemäss der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) nach eigenen Kräften zur Verminderung und Behebung der Bedürftigkeit beizutragen (SKOS 2005). Unter diese Pflicht fällt die aktive Stellensuche oder die Teilnahme an beruflichen Integrationsmassnahmen (Art. 33 Abs. 1 Bst. f und 36 Abs. 1 Bst. c Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES)). Ziele dieser Massnahmen sind, die Vermittlungsfähigkeit der Sozialhilfeempfänger:innen im Arbeitsmarkt zu stärken und ihre Chancen für eine Anstellung zu verbessern. Damit die Verfügbarkeit von Alleinerziehenden in beruflichen Massnahmen gewährleistet ist, werden die Kosten für die externe Kinderbetreuung von der Sozialhilfe übernommen (SKOS 2005). Leider kann eine externe Kinderbetreuung oft nur während der Woche und zu spezifischen Zeiten gewährleistet werden und die informelle Kinderbetreuung durch das soziale Netz stellt oftmals keine tragfähige Lösung dar, sodass Alleinerziehende weiterhin in ihrer Verfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt eingeschränkt sind (Cook 2012). Vor diesem Hintergrund kann die berufliche Integration und Ablösung von der Sozialhilfe für alleinerziehende Mütter mit minderjährigen Kindern ein schwieriger Prozess sein, der meist erst mit dem Älterwerden der Kinder gelingt (Kutzner 2004). Unbeabsichtigt davon empfiehlt die SKOS in ihren Richtlinien, dass Sozialarbeiter:innen in Sozialdiensten die Arbeitsintegration von Alleinerziehenden spätestens nach dem vollendeten ersten Lebensjahr des jüngsten Kindes thematisieren und angehen sollen (SKOS 2005). Im Kanton Wallis soll die berufliche Integration bereits beginnen, wenn das jüngste Kind vier Monate alt ist (Der Grosse Rat des Kantons Wallis 2020).

Vor dem Hintergrund dieses Spannungsverhältnisses befasst sich die vorliegende Bachelorarbeit mit den Herausforderungen der beruflichen Integration von Alleinerziehenden, die von der Sozialhilfe unterstützt werden. Im Zentrum stehen die Möglichkeiten zur Unterstützung aus Sicht der Sozialarbeiter:innen in der Sozialhilfe. Verfolgt wird daher folgende Fragestellung:

Mit welchen Herausforderungen sehen sich Sozialarbeiter:innen im Rahmen der beruflichen Integration von Alleinerziehenden konfrontiert?

Die Bachelorarbeit ist grundsätzlich in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil befasst sich mit der aktivierenden Sozialpolitik und mit gesetzlichen Grundlagen. Zudem wird auf die Situation von Alleinerziehenden in der Sozialhilfe eingegangen. Anschliessend wird aufgezeigt, wie die Sozialhilfe im Oberwallis geregelt und wie der Sozialdienst des Sozialmedizinischen Zentrums im Oberwallis aufgebaut ist, bevor die Ergebnisse der Bachelorarbeit dargestellt werden.

1.1 Motivation des Autors und Eingrenzung des Themas

Der Autor absolviert das berufsbegleitende Bachelorstudium in Sozialer Arbeit im Bereich der Sozialhilfe. Die nachhaltige, berufliche Integration von Sozialhilfeempfänger:innen bildet ein wichtiger Bestandteil seines Berufsalltags. Der Autor ist der Ansicht, dass sich die Sozialhilfe weit mehr als nur um die Existenzsicherung, berufliche Integration und rasche Ablösung der betroffenen Personen kümmern sollte.

Dem Autor ist bewusst, dass die gewählte Thematik sehr umfangreich ist und entsprechend nur ein kleiner Teil des Forschungsfeldes erörtert werden kann. Die Arbeit bezieht sich in erster Linie auf die Richtlinien der SKOS und auf das Sozialhilfegesetz des Kantons Wallis. Diese Einschränkung auf den Kanton Wallis ist zwingend, weil die Richtlinien der SKOS lediglich empfehlenden Charakter aufweisen und die Sozialhilfe kantonal unterschiedlich ausgestaltet und umgesetzt wird (SKOS 2021; 2005).

2 Bezug zur Sozialen Arbeit

Eine zentrale Aufgabe der Sozialen Arbeit ist es, die soziale und berufliche Integration der Klientinnen und Klienten zu unterstützen und ihnen den Zugang zu allen relevanten Bereichen der Gesellschaft zu ermöglichen (Hochuli-Freund und Stotz 2021). Das heisst, dass Fachpersonen der Sozialen Arbeit beauftragt sind, Exklusion von Klientinnen und Klienten zu vermeiden, sie in ihrer Inklusion zu stärken und ihnen den Zugang zu sozialen Systemen wie Arbeitsmarkt, Bildungswesen oder Gesundheitswesen zu ermöglichen (Reese-Schäfer 2016; Hochuli-Freund und Stotz 2021; AvenirSocial 2010).

Die Soziale Arbeit übernimmt in der Gesellschaft eine wichtige Aufgabe, weil sie leistungsschwache, ausgegrenzte und bedürftige Personen in ihren Lebenslagen begleitet und unterstützt (AvenirSocial 2010). Zudem setzt sie sich aktiv gegen Armut und Exklusion ein (Hochuli-Freund und Stotz 2021). Aufgrund ungleicher gesellschaftlicher Verhältnisse ist eine professionelle Vermittlungs- und Vernetzungsarbeit notwendig, damit die Herstellung der menschlichen Würde der unterstützten Personen erreicht werden kann (AvenirSocial 2010).

Im Rahmen der Sozialhilfe handelt die Soziale Arbeit meist reaktiv, also erst wenn Leistungen der vorgelagerten Systeme wie die Krankentaggeld-, Invaliden-, oder Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft sind (SKOS 2005). Somit können wirtschaftliche, kulturelle, soziale oder persönliche Problemlagen zum Gegenstand der Sozialen Arbeit werden (SKOS 2021). Die Verortung der Sozialen Arbeit im System der Sozialhilfe führt dazu, dass Sozialarbeiter:innen oft vor herausfordernden und komplexen Situationen stehen (Heiner 2004).

Die Soziale Arbeit im Rahmen der Sozialhilfe unterliegt politischen Entscheidungen und einer starken betriebswirtschaftlichen Steuerung (de Menezes 2012; Humanrights.ch 2022). Soziale Arbeit in der Sozialhilfe findet tendenziell in staatlichen Institutionen statt (Der Grosse Rat des Kantons Wallis 2020). Die Einbettung der Sozialen Arbeit in eine staatliche Einrichtung kann das professionelle Handeln fördern, aber auch einschränken (Nadai 2005). Die Vorteile dieser Einbettung liegen in finanziellen Ressourcen, fachlicher Unterstützung, rechtlicher Absicherung und Qualifizierung in Form von Aus- und Weiterbildungen (Heiner 2007). Auch wenn die staatlichen Einrichtungen mehrheitlich Beständigkeit und Verlässlichkeit aufweisen, besteht aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Ausgestaltung und Umsetzung der

Sozialhilfe das Risiko zur Standardisierung und Verallgemeinerung der Sozialhilfeleistungen und Interventionen (ebd.).

Sozialarbeiter:innen in der Sozialhilfe sind auf der einen Seite in einem administrativ-rechtspflegerischen Bereich, auf der anderen Seite im Bereich der Beratung, Bildung und Begleitung tätig (Hochuli-Freund und Stotz 2021). Ihre Arbeit orientiert sich an unterschiedlichen Handlungslogiken (Kaufmann 2016). Einerseits an der Logik der professionellen Begleitung und Betreuung, welche sich an Problemlagen und Bedürfnissen der unterstützten Personen orientiert und andererseits an der Logik der Betriebswirtschaftlichkeit in Form von Kosteneinsparungen und Wirksamkeitsorientierung, die von Standardisierung und Normierung geprägt ist (Staub-Bernasconi 2007; Heiniger 2017; Magnin 2004). Dieser Umstand führt oft dazu, dass Sozialarbeiter:innen ihr professionelles Handeln nach vordefinierten Abläufen und Richtlinien ausrichten müssen (Schallberger und Wyer 2010). Damit einhergehend ist es nur eingeschränkt möglich, den individuellen Bedürfnissen und Anliegen der bedürftigen Personen gerecht zu werden (de Menezes 2012).

3 Theoretischer Rahmen

3.1 Vom fürsorgenden zum aktivierenden Sozialstaat

Vor mehr als 40 Jahren führten politische Debatten und entsprechende Vorstöße in vielen westlichen Ländern zu Veränderungen in der Sozialpolitik (Dahme und Wohlfahrt 2003; de Menezes 2012; Lessenich 2011). Dem Sozialstaat wurde unterstellt, die Entrechtung der Bevölkerung zu fördern, falsche Anreize für Erwerbsarbeit zu setzen und die Passivität von unterstützten Personen zu begünstigen (Lessenich 2011). Aus diesem Grund wurde ein Sozialstaat mit einer Aktivierungsfunktion gefordert, der zukünftig nur noch die notwendige Grundversorgung sicherstellt und den unterstützten Personen die Hauptverantwortung für die Bewältigung ihrer Notlagen überträgt (de Menezes 2012).

Ein Sozialstaat garantiert die Rechtsordnung und die wirtschaftliche Freiheit. Er überlässt die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung nicht gesellschaftlichen Instanzen, sondern greift auch ein, um die Interessen sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit zu schützen und zu gewährleisten (*Lexikon zur Soziologie* 2007). Der Sozialstaat korrigiert und kompensiert Marktdefizite mit dem Ziel, eine sozial gerechte Gesellschaft zu schaffen. Mithilfe von Sozialversicherungssystemen schützt er die Bevölkerung vor sozialen Risiken wie Arbeitslosigkeit, Krankheit und Unfall (de Menezes 2012). Ein Sozialstaat stellt verschiedene Dienstleistungen und Massnahmen zur Verfügung, die dem materiellen, sozialen und kulturellen Wohlergehen seiner Bevölkerung dienen (ebd.).

Ab den 1980er Jahren haben viele westeuropäische Länder, allen voran die USA und Kanada, gefolgt von Großbritannien, Deutschland und der Schweiz, das Konzept der Aktivierung in ihre Sozialpolitik eingebettet (Nadai 2007). Der Leitgedanke zur Aktivierung wurde sowohl in die Arbeitslosen-, als auch in die Invalidenversicherung und die Sozialhilfe eingebunden (de Menezes 2012; Murer et al. 1998). Ab diesem Zeitpunkt wurden Leistungen der Sozialversicherungen und Sozialhilfe nicht mehr bedingungslos ausbezahlt, sondern an Gegenleistungen der unterstützten Personen geknüpft (ebd.).

Das primäre Ziel der aktivierenden Sozialpolitik ist heute nicht mehr der reine Schutz und die Absicherung bedürftiger Personen vor sozialen und wirtschaftlichen Risiken wie Arbeitslosigkeit, Alter, Unfall, Invalidität oder Krankheit, sondern ihre rasche Integration in den Arbeitsmarkt mit dem Ziel der Ablösung von staatlichen Leistungen (Schallberger und Wyer 2010). Die berufliche (Re)-Integration wird aktiv mit finanziellen Anreizen gefördert oder mit Auflagen und Sanktionen gefordert (SKOS 2010; Heiniger 2017). Ein klares Merkmal dieser aktivierenden Sozialpolitik bildet die Verschärfung der Arbeitspflicht, also der beruflichen Integration (Interinstitutionelle Zusammenarbeit Wallis 2020). Von unterstützten Personen wird

erwartet, dass sie flexibel sind, sich an die wandelnden Bedingungen des Arbeitsmarktes, wie etwa Teilzeitarbeit, Schichtarbeit, Wochenendarbeit, anpassen und entsprechende Stellen suchen und annehmen, auch wenn sie nicht zu einer vollständigen und insbesondere nachhaltigen Ablösung von der Sozialhilfe führen (SKOS 2005; Dienststelle für Sozialwesen Kanton Wallis 2021).

3.2 Neokonservatismus und Neoliberalismus

Die aktivierende Sozialpolitik wurde durch zwei politische Ideologien geprägt. Der Neokonservatismus steht für freie Märkte, wirtschaftlichen Fortschritt, die Stärkung traditioneller Werte wie Familie und Religion setzt sich für die Entlastung von staatlichen Leistungspflichten ein (Wyss 2007). Leistungen des Staates führen gemäss dieser Ideologie bei bedürftigen Personen dazu, dass sie ihre wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit verlieren und dass ihre Eigenverantwortung und ihre Autonomie verringert wird (ebd.). Vertreter:innen des Neokonservatismus gehen davon aus, dass unterstützte Personen passiv sind und keine Verantwortung für ihre Notlage übernehmen (ebd.). Weiter sind sie der Ansicht, dass leistungsschwache oder erwerbslose Personen nicht genügend motiviert sind, ihre Notlage bewältigen zu wollen. Aus neokonservativer Sicht muss der Sozialstaat mehr Druck auf bedürftige Personen ausüben, damit sie aktiv werden, Verantwortung für ihr Leben übernehmen und sich von staatlichen Leistungen ablösen (Wyss 2007).

Der Neoliberalismus steht für eine freiheitliche und marktwirtschaftliche Wirtschaftsordnung (Wyss 2007). Im Kern betont er die freie Marktwirtschaft und individuelle Freiheit als Schlüssel für wirtschaftliche Entwicklung und gesellschaftlichen Fortschritt (ebd.) Vertreter:innen des Neoliberalismus gehen davon aus, dass es in der Gesellschaft keine Gewinner:innen oder Verlierer:innen geben kann, sondern nur freie Märkte und entsprechende Marktteilnehmer:innen (ebd.). Die freie Marktwirtschaft kann alle Personen, auch leistungsschwache, arbeitslose und bedürftige Personen, in Marktteilnehmer:innen verwandeln und ihnen eine Existenzgrundlage verschaffen (ebd.). Der Staat soll sich aus wirtschaftlichen Angelegenheiten heraushalten und das Wachstum von Betrieben fördern. Zudem betont der Neoliberalismus die Forderung nach Deregulation und Privatisierung von staatlichen Betrieben sowie Senkung von Steuern (ebd.). Im Vergleich zum Neokonservatismus fordert der Neoliberalismus zwar nicht den vollständigen Abbau staatlicher Leistungen, sondern deren Umstrukturierung dahingehend, dass die bedürftigen Personen im Austausch für die erhaltenen Leistungen gewisse Gegenleistungen erbringen müssen (Wyss 2007). Bekräftigt werden zudem die individuelle Verantwortung und Selbstbestimmung (ebd.).

3.3 Sozialhilfe im System der sozialen Sicherheit

Die Sozialhilfe sichert das Recht auf ein soziales Existenzminimum und ist zuständig, wenn die vorgelagerten Systeme nicht verantwortlich oder ihre Leistungen ausgeschöpft sind (SKOS 2005). Die Sozialhilfe wird nach Bedarfsprinzip ausgerichtet, was bedeutet, dass Personen den Anspruch auf Leistungen erst erwirken können, sofern sie sich nicht selbst helfen können und keine rechtzeitige Hilfe von Dritten in Anspruch nehmen können (Charta Sozialhilfe Schweiz 2019).

In ihrem Kern ist die Sozialhilfe als Überbrückungsleistung in Notlagen konzipiert (Wolffers 1999) und stützt sich auf das Prinzip von «fördernd und fordern» (SKOS 2005). Dabei handelt es sich aus Sicht des Autors um eine klare Individualisierung der Gesellschaft und ihren sozialen und strukturellen Problemen. Verantwortlich für diese Individualisierung sind Einflüsse der Politik und Gesellschaft. Die aktivierende Sozialpolitik, die durch den Neoliberalismus geprägt wurde, vermittelt den Eindruck, dass bedürftige Personen, die heute vom Staat unterstützt werden, der Gesellschaft und der Wirtschaft etwas schulden (Nadai 2007). Ein klarer Hinweis ist die Verschärfung der Arbeitspflicht und der beruflichen Integration. Sozialhilfeempfänger:innen müssen nach der Anspruchsklärung sogenannte

Eingliederungsverträge mit den Behörden abschliessen, in denen klare Ziele für den Integrationsprozess vereinbart werden (Interinstitutionelle Zusammenarbeit Wallis 2020).

Unter dem Begriff des aktivierenden Sozialstaates versteckt sich ein komplexes Konzept zur Umstrukturierung der Sozialpolitik mit Verschärfung der beruflichen Integration (Magnin 2004; Heiniger 2017). Weiter wird im aktivierenden Sozialstaat die Eigenverantwortung der bedürftigen Personen verstärkt und ausbezahlte Leistungen mit Gegenleistungen verknüpft (Nadai 2007).

Widersprüchlich ist, dass die Aktivierung auf der einen Seite die Eigenverantwortung der Arbeitslosen stärken will. Unterstützte Personen werden also dazu aufgefordert, ihre Notlage selbstständig zu bewältigen (ebd.). Auf der anderen Seite definiert der Sozialstaat klare Rahmenbedingungen und baut enormen Druck auf, wenn sich unterstützte Personen nicht rasch ablösen (Schallberger und Wyer 2010).

4 Ausgestaltung und Umsetzung der Sozialhilfe in der Schweiz

In der Schweiz gibt es bis heute kein Bundesgesetz über die Sozialhilfe. Dieser Umstand führt dazu, dass die Ausgestaltung und Umsetzung der Sozialhilfe der Kompetenz der Kantone und Gemeinden obliegt (SKOS 2005). Aus diesem Grund kann sich die Sozialhilfepraxis in den Kantonen sehr unterschiedlich gestalten (SKOS 2021). Für einen gewissen Standard sorgen die Richtlinien der SKOS. Sie definieren, ab welchen Zeitpunkt eine Person von Armut betroffen ist und welche Grenzen erreicht werden müssen, damit bedürftige Personen Anspruch auf Sozialhilfe haben (2005).

Laut der SKOS ist eine Person von Armut betroffen, wenn eine Unterversorgung in wichtigen Lebensbereichen wie Wohnen, Ernährung, Gesundheit, Bildung, Arbeit und sozialen Kontakten vorhanden ist. Ein Anspruch besteht, wenn Personen nicht in der Lage sind, ihre Existenz aus eigenen Kräften zu sichern (2005).

Die SKOS hat im Jahre 2005 ihre Richtlinien an die aktivierende Sozialpolitik, also an das Paradigma der Aktivierung angeglichen und der Grundbedarf wurde nach unten korrigiert. Für die Berechnung des sozialen Existenzminimums werden nicht mehr die ärmsten 20 Prozent der Schweizer Bevölkerung berücksichtigt, sondern die ärmsten zehn Prozent (SKOS 2005).

4.1.1 Aktivierende Prinzipien in der Sozialhilfe

Das Aktivierungsparadigma ist in der Sozialhilfe auf unterschiedlichen Ebenen fest verankert (Nadai 2007). Wirtschaftliche Leistungen der Sozialhilfe werden heute nicht mehr bedingungslos ausbezahlt. Bedürftige Personen müssen zuerst einen Anspruch erwirken und werden nur so lange unterstützt, wie der Anspruch auch gegeben ist (ebd.). Zudem werden die ausgerichteten Leistungen an Gegenleistungen geknüpft. Vor diesem Hintergrund sind unterstützte Personen dazu verpflichtet, sich aktiv um ihre berufliche Integration zu bemühen und ihren Beitrag zu leisten (ebd.). Sie müssen sich gesetzlich bedingt auf alle zumutbaren Stellen bewerben, die unter anderem nicht ihrer Ausbildung oder Arbeitserfahrung entsprechen müssen, oder an Integrationsprogrammen teilnehmen, falls die Distanz zum Arbeitsmarkt zu gross erscheint (SKOS 2005).

Die Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen wird mit finanziellen Anreizen belohnt, eine Verweigerung führt zu Leistungskürzungen oder gar Leistungseinstellung (SKOS 2010). Vor diesem Hintergrund wurde der Grundbedarf der Sozialhilfe bewusst auf ein soziales Existenzminimum reduziert, damit die finanziellen Anreize auch wirklich ihren Zweck erfüllen. Ganz getreu dem Motto: Wer seine Mitwirkungspflicht erfüllt und/oder zur Minderung der Bedürftigkeit beiträgt, erhält mehr Geld (Heiniger 2017, SKOS 2005, Der Grosse Rat des Kantons Wallis 2020; Der Staatsrat des Kantons Wallis 2021).

Das Aktivierungsparadigma in der Sozialhilfe stützt sich also auf die Annahme, dass sich unterstützte Personen ihre Leistungen verdienen, beziehungsweise erarbeiten müssen, dass sie aktiviert werden müssen.

Auflagen und Sanktionen stellen einen Eingriff in die Grundrechte der unterstützten Personen dar, wie unter anderem in das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) oder in das Recht auf Privatsphäre (Art. 13 BV). Sozialdienste sind wie alle anderen staatlichen Einrichtungen an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, diese zu gewährleisten (Art. 35 Abs. 2 BV). Ein Eingriff in die Grundrechte von unterstützten Personen ist jedoch zulässig, wenn sich der Eingriff auf eine gesetzliche Grundlage stützt, dem öffentlichen Interesse dient und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1,2 und 3 BV). Verfügte Massnahmen, wie etwa die Auflage zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen, gelten bereits als zumutbar und verhältnismässig, wenn sie ihren Zweck erfüllen und erforderlich sind, damit das anvisierte Ziel, beispielsweise die Integration in den Arbeitsmarkt, realisiert werden kann (Der Grosse Rat des Kantons Wallis 2020; Der Staatsrat des Kantons Wallis 2021).

4.2 Ermessenspielräume in der Sozialhilfe

Ermessenspielräume in gesetzlichen Grundlagen eröffnen Sozialarbeiter:innen in der Sozialhilfe unterschiedliche Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten (Lipsky 2010). Das Erreichen von Gerechtigkeit bei der Bereitstellung von Sozialhilfeleistungen ist von einem genauen Professionsverständnis auf der Verwaltungsebene abhängig (Volckmar-Eeg und Vassenden 2022).

Sozialarbeiter:innen werden aus soziologischer Sicht als sogenannte «Street level bureaucrats» (Streetlevel-Bürokrat:innen) betitelt, weil sie die Ziele der Sozialpolitik in der Sozialhilfepraxis umsetzen und dabei in direktem Kontakt mit bedürftigen Personen stehen (Lipsky 2010). Ermessenspielräume bilden ein Merkmal von Professionalität (ebd.). Die Relevanz von Ermessensspielräumen basiert auf der Grundlage, dass Ermessen ein Teil der Anwendung von allgemeinem Wissen auf bestimmte Einzelfälle ist. Sozialarbeiter:innen handeln in ihrem Professionsverständnis und entscheiden sich für die eine oder andere Option. Auf gesetzlicher Grundlage sind sie dazu auch befugt (Müller 2018). Wenn allgemeine Regeln zu keinen eindeutigen Schlussfolgerungen führen, wie in bestimmten Fällen entschieden wird, gibt es einen gewissen Ermessensspielraum oder einen «Raum der Autonomie» bei der Entscheidungsfindung (Allan 1987). Dieser Ermessensspielraum bezeichnet Dworkin als ein «Loch in einem Donut», bei dem der Kreis im Donut den «Gürtel der Beschränkung» darstellt und von institutionelle Normen begrenzt wird (Dworkin 2001). Der eigentliche Ermessensspielraum, beziehungsweise das «Loch im Donut», wie ihn Dworkin benennt, kann je nach Institution und Funktion grösser oder kleiner ausfallen (ebd.)

In der Sozialhilfe werden Ermessensspielräume geschätzt (Handler 1986; Stadt Bern 2022), weil sie die Basis für das Prinzip der Individualisierung, also Anpassung der Hilfeleistungen an den Einzelfall bilden (Schaller Schenk 2016). Ermessensfreiheit wird als ein fixer Bestandteil der Sozialhilfegesetzgebung angesehen, der durchaus auch kritisch betrachtet werden kann (Rothstein 1998). Kritiker:innen sind der Ansicht, dass Ermessensspielräume die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit wie etwa Vorhersehbarkeit, Rechtmässigkeit und Gleichbehandlung verletzen und die Kontrolle über die Umsetzung von Gesetzen und politischen Massnahmen untergraben können (Wallander und Molander 2014).

5 Alleinerziehende in der Sozialhilfe

Statistisch gesehen weisen Alleinerziehende¹ nicht nur in der Schweiz, sondern auch in anderen Ländern wie Deutschland, Norwegen und Island ein deutlich höheres Armutsrisiko im Vergleich zu Paarfamilien auf (Hürgen 2020; Amacker, Funke und Wenger 2015; European Parliament. Directorate General for Internal Policies of the Union 2020). In der Schweiz sind sie mit einer Armutsquote von 16.5 Prozent etwa viermal häufiger von Armut betroffen als beispielsweise Paarfamilien mit zwei Kindern (Amacker, Funke und Wenger 2015).

In der Schweiz werden rund 20% der Alleinerziehenden von der Sozialhilfe unterstützt (BFS 2021). Ursache für die Bedürftigkeit bilden meist soziale Risiken wie etwa Scheidung, Trennung oder Working Poor, die nicht im System der sozialen Sicherheit versichert sind (Amacker, Funke und Wenger 2015).

Wie alle Sozialhilfeempfänger:innen mit Betreuungspflichten sollen auch Alleinerziehende möglichst rasch integriert werden (Suter 2017). Eine angemessene Kinderbetreuung kann ein begünstigender Faktor für eine erfolgreiche beruflichen Integration sein, da diese es ihnen ermöglicht, überhaupt an beruflichen Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen und sich auf diesen Integrationsprozess einzulassen (ebd.). Eine zuverlässige und qualitativ hochwertige Kinderbetreuung kann die Vermittlungsfähigkeit fördern, die Produktivität am Arbeitsplatz erhöhen, den Arbeitgebenden Vorteile bieten und gleichzeitig die Familie unterstützen (Stern et al. 2018).

Problematisch ist der Umstand, dass rund zwei Drittel der Kinder im Vorschulalter kein familienergänzendes Betreuungsangebot zur Verfügung steht (BFS 2017). Aus diesem Grund müssen viele Alleinerziehende auf ihr soziales Netz ausweichen. Informelle, soziale Unterstützungsnetzwerke wie Verwandte, Bekannte oder Freunde spielen eine Schlüsselrolle im Leben von alleinerziehenden Frauen mit niedrigem Einkommen (Cook 2012). Zudem stellt das soziale Netz nebst der formellen, wirtschaftlichen Unterstützung der Sozialhilfe weitere wirtschaftliche, informative und emotionale Ressourcen bereit (ebd.).

Doch nicht alle Alleinerziehenden können auf die Unterstützung von Familie, Freunden, Bekannten und Verwandten zählen und damit die Lücken in der Kinderbetreuung schliessen und wirtschaftliche, informative sowie emotionale Ressourcen zur Verfügung stellen (Moore und Widmer 2019). Hinzu kommt, dass der Arbeitsmarkt bis zum heutigen Zeitpunkt nicht geschlechtsneutral ist und Benachteiligungen von Frauen bezüglich Einkommen, Karrieremuster und Aufstiegschancen aufweist (Gottschall und Pfau-Effinger 2002).

Ausserdem führen Bildungsdefizite, geringe berufliche Qualifikationen, Lücken im Lebenslauf oder ungenügende Sprachkenntnisse dazu, dass viele Alleinerziehende in prekäre Arbeitsverhältnissen tätig sind oder vermittelt werden (Aeppli 2010). Damit sind Arbeitsverhältnisse ohne Sozialversicherungspflicht, befristete Anstellungen oder Teilzeitarbeit gemeint (Schubiger 2010), oder sie erhalten eine Anstellung in Branchen, in denen die Löhne tief sind und sie auch ohne Erziehungspflichten nur knapp über dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum leben würden (Keller 2020).

6 Sozialhilfe in der Region Oberwallis

Das Sozialmedizinische Zentrum Oberwallis (SMZO) erbringt gemäss dem Gesetz (GES) und der Verordnung über die Eingliederung und die Sozialhilfe (VES) im Auftrag des Kantons Wallis und der Oberwalliser Gemeinden unterschiedliche Dienstleistungen im gesundheitlichen und sozialen Bereich (2020, 2021). Basierend auf dem kantonalen

¹ Als Alleinerziehende gelten Eltern, die allein mit ihren Kindern leben und überwiegend für die Familienarbeit und die Kinderbetreuung zuständig sind (Caritas 2022).

Sozialhilfegesetz haben Personen, die ihren Wohnsitz respektive ihren Lebensmittelpunkt im Kanton Wallis aufweisen oder sich dort aufhalten und sich zudem in einer persönlichen Notsituation befinden oder sonst nicht in der Lage sind, für sich oder den Unterhalt ihrer Familie aufzukommen, ein Recht auf Sozialhilfe (Der Grosse Rat des Kantons Wallis 2020; Der Staatsrat des Kantons Wallis 2021).

Der Sozialdienst des SMZO ist dafür verantwortlich, anspruchsberechtigten Personen persönliche Hilfe, in materieller (Sachhilfe) oder immaterieller Form (Beratung), zu gewähren. Im Wesentlichen besteht der Sozialdienst aus unterschiedlichen Abteilungen wie Empfang, Buchhaltung, Intake (Anspruchsklärung), Beratung und Integration (Langzeitberatung) und Supportcenter (Sachbearbeitung) (SMZO 2023a).

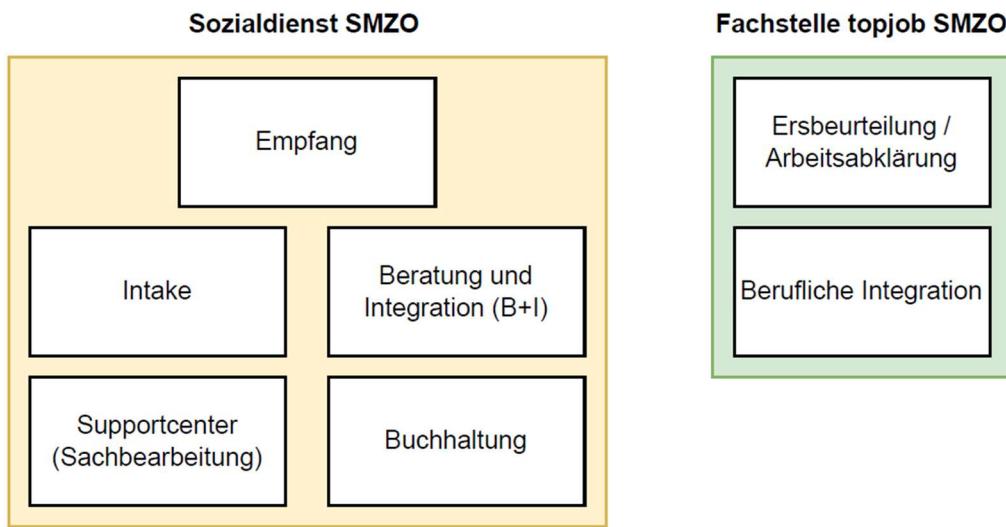


Abbildung 1: Aufbau Sozialdienst SMZO und topjob - berufliche Integration (Eigene Darstellung)

Sozialarbeiter:innen des Sozialdienstes und topjob, die Fachstelle für berufliche Integration des SMZO, setzen sich zum Ziel, Sozialhilfeempfänger:innen nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Um diesen Integrationsauftrag zu erfüllen, orientieren sie sich am Phasenmodell von Supported Employment (Schaufelberger und Mösch Payot 2013; topjob - berufliche Integration 2022).

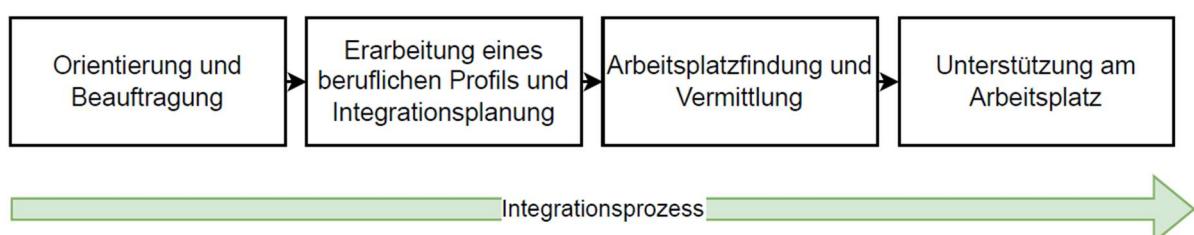


Abbildung 2: Phasenmodell des Supported Employment nach Schaufelberger 2013 (Eigene Darstellung)

Der Kern von Supported Employment besteht darin, dass die Unterstützung im Rahmen der beruflichen Integration durch eine:n Sozialarbeiter:in erfolgt und zeigt sich konkret bei der Suche nach einem passenden Arbeitsplatz, im Bewerbungsprozess oder auch während der Einarbeitungszeit (Schaufelberger und Mösch Payot 2013). Ziel von Supported Employment ist es, Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen und ihnen damit auch eine grössere Selbstständigkeit und finanzielle Unabhängigkeit zu verschaffen (ebd.).

Im kantonalen Massnahmenkatalog ist ersichtlich, welche beruflichen Eingliederungsmassnahmen die Sozialarbeiter:innen des Sozialdienstes und topjob organisieren und begleiten dürfen (Interinstitutionelle Zusammenarbeit Wallis 2020; topjob - berufliche Integration 2022).

7 Methodik

Bei der Erhebung von qualitativen Daten wird das Ziel verfolgt, die Herausforderungen, Chancen und Risiken in der Sozialhilfepraxis zu identifizieren und zu verstehen, um Gemeinsamkeiten, Unterschiede und verschiedene Perspektiven zu erkennen. Aus diesen qualitativen Daten werden im Prozess der Datenanalyse sowohl theoretische, als auch praktische Erkenntnisse abgeleitet (Hussy et al. 2010). Da sich die Forschungsfrage mit Handlungspraktiken von Sozialarbeiter:innen im Sozialdienst beschäftigt, eignet sich die gewählte Form der qualitativen Datenerhebung, insbesondere die Interviewdurchführung, welche das Erforschen von systemrelevanten Problemlagen und Herausforderungen, die in der Sozialhilfepraxis auftauchen, ermöglicht (Blanz 2021).

Interviews geben den interviewten Personen eine Möglichkeit, sich professionell über eine Thematik auszutauschen und über ihren Praxisalltag zu berichten, im Folgenden spezifisch im Bereich «berufliche Integration in der Sozialhilfe» und wie Sozialarbeiter:innen im Sozialdienst Oberwallis Alleinerziehende in der beruflichen Integration begleiten, beraten und unterstützen.

Für die Beantwortung der Forschungsfrage wurden teilstrukturierte Expert:inneninterviews durchgeführt, welche Teilnehmenden erlauben über ihr Expert:innenwissen, ihre Perspektiven und Haltungen zu sprechen (Flick 2014). Hier übernimmt die interviewende Person die Leitung des Gesprächs und stellt bei Unklarheiten entsprechende Rückfragen (ebd.); zudem kann ein direkter Kontakt zu der Institution und den Fachpersonen hergestellt werden (Flick 2014). Das Untersuchungsfeld bezieht sich auf Sozialarbeiter:innen des Sozialdienstes SMZO. Die Auswahlkriterien für ein Interview waren, dass die Expert:innen im Sozialdienst (Region Oberwallis) tätig sind, entweder in der Abteilung der Anspruchsklärung (Intake) oder in der Langzeitberatung (Beratung Integration), mindestens über eine tertiäre Ausbildung in Sozialer Arbeit verfügen und in ihrer Funktion Sozialhilfeempfänger:innen im Rahmen der beruflichen Integration begleiten, beraten und unterstützen.

Der Autor erforscht seinen Arbeitsbereich (topjob) und die Institution (SMZO), in der er arbeitet. Dieses methodische Vorgehen birgt potenzielle Konflikte, die die Objektivität und Neutralität der Forschung beeinflussen können. Der Autor könnte aufgrund seiner engen Bindung zur Institution bestimmte Informationen oder Perspektiven übersehen oder gar unterschätzen. Durch die Nähe zum Gegenstand der Untersuchung besteht die Gefahr, dass relevante Fragen nicht gestellt werden oder dass bestimmte Aspekte bewusst oder unbewusst vernachlässigt werden. Dadurch kann die Forschung unvollständig oder gar einseitig sein. Um diese Herausforderungen zu bewältigen, ist es wichtig, dass der Autor sich bewusst über mögliche Konflikte ist und diese aktiv angeht. Eine transparente Darlegung der eigenen Position, Interessen und Annahmen ist deshalb unerlässlich, um potenzielle Verzerrungen offen zu legen. Die Reflexion und kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle und den möglichen Vorurteilen ist ein wichtiger Schritt, um die Forschung so objektiv wie möglich zu gestalten. Eine offene und kritische Zusammenarbeit und damit einhergehender Austausch mit anderen Fachpersonen kann dazu beitragen, potenzielle Voreingenommenheiten zu identifizieren, zu korrigieren und neue Perspektiven einzunehmen.

In einem ersten Schritt kontaktierte der Autor per Mail die Institution, insbesondere die Bereichsleiterin des Sozialdienst sowie die Teamleitenden der Abteilung Intake und Langzeitberatung. Vier Personen stellen sich darauf für einen persönlichen Austausch zur Verfügung. Basierend auf dem erstellten Leitfaden befassten sich die Interviews nicht nur mit systemischen und institutionellen Fragen über Ziele und Aufträge der Sozialhilfe, Anmeldungs-

und Zuweisungsprozess und Relevanz der beruflichen Integration in der Sozialhilfe, sondern auch mit praktischen und insbesondere professionellen Erfahrungen und Beobachtungen der interviewten Personen.

Laut Flick kann es aufgrund von Zeitdruck oder auch Erzählverhalten der interviewten Personen vorkommen, das beispielsweise vom Wortlaut der Fragestellung als auch der Reihenfolge der Fragen abgewichen werden muss (Flick 2014), was ein leitfadenbasiertes, semi-strukturiertes Interview jedoch zulässt. Der Interviewleitfaden gibt dem Autor Sicherheit in der Interviewdurchführung und trägt wesentlich dazu bei, dass keine Fragen vergessen werden.

7.1 Interviewdurchführung und Transkription

Zwischen Januar 2023 und März 2023 wurden vier Interviews auf Hochdeutsch im Sozialdienst SMZO durchgeführt und aufgezeichnet. Die Einschränkung auf die Institution SMZO ist zwingend, weil die Richtlinien der SKOS lediglich empfehlenden Charakter aufweisen und die Sozialhilfe kantonal aber auch in der Region Oberwallis im Vergleich zum Mittel- und Unterwallis unterschiedlich umgesetzt wird.

Interview 1: Sozialarbeiterin FH, die im Bereich der Anspruchsklärung des Sozialdienstes SMZO tätig ist. In ihrer Funktion klärt sie den Anspruch auf Sozialhilfe von bedürftigen Personen ab, zudem erklärt sie anspruchsberechtigten Personen die Rechte und Pflichten und die Auflagen und Weisungen in Zusammenhang mit der Sozialhilfe. Die Schwerpunkte der Beratung und Begleitung beziehen sich auf die Themen Finanzen, Gesundheit, Wohnen und Soziales.

Interview 2, 3 und 4: Sozialarbeiter:innen FH, die in der Abteilung Beratung und Integration des Sozialdienstes SMZO tätig sind. In ihrer Funktion sind sie für die Beratung, Unterstützung und Begleitung der unterstützten Personen im Rahmen der Hilfe zur Selbsthilfe verantwortlich. Weiter fördern sie die wirtschaftliche Selbständigkeit und begleiten die soziale und berufliche Integration von unterstützten Personen. Zudem stellen sie die ordnungsgemäße Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe sicher. Die Schwerpunkte der Beratung und Begleitung beziehen sich auf die Themen Finanzen, Gesundheit, Wohnen, Soziales und Arbeit.

Um die weiterführende Auseinandersetzung mit den Interviews sicherzustellen, werden die Interviewaufnahmen transkribiert (Mayring 2016) und folgen den Regeln der einfachen Transkription (Dresing und Pehl 2018). Die Aufnahmen werden lautsprachlich verschriftlicht und der Fokus wird auf eine gute Lesbarkeit und übersichtliche Darstellung gesetzt. Auf Aspekte wie Tonhöhenverläufe, Nebenakzente und Sprechgeschwindigkeit wird bewusst verzichtet, damit ein schneller Zugang zum Gesprächsinhalt gewährleistet werden kann (ebd.)

7.2 Qualitative Inhaltsanalyse

Die Interviews werden qualitativ ausgewertet (Mayring 2010) und alle Textstellen der Transkripte in eine speziell dafür vorhergesehene Tabelle übertragen. Die Vorgehensweise bei der Kategorienbildung erfolgt sowohl induktiv als auch deduktiv (Mayring 2010).

Mithilfe der deduktiven Kategorienbildung werden Kategorien aus der verwendeten Literatur abgeleitet. Bei der Kategorienbildung mithilfe der induktiven Methode werden aus den Transkripten neue Kategorien isoliert (Kuckartz und Rädiker 2022). Im Unterschied zur induktiven Methode stehen die Kategorien der deduktiven Methode bereits vor der Datenanalyse fest.

Durch die Anwendung einer induktiven und deduktiven Kategorienbildung entsteht eine Art Mischform (Kuckartz und Rädiker 2022). Das heißt, dass sich die Kategorienbildung sowohl auf die Literatur als auch auf die Transkripte stützt. Demzufolge werden die Textbausteine der Transkripte den bestehenden Kategorien zugeteilt und neue Kategorien erstellt, die sich aus

den Interviews ableiten lassen oder im Leitfaden nicht ersichtlich sind (siehe Anhang 1: Interviewleitfaden).

8 Datenanalyse

Die Ergebnisse werden in drei Einheiten unterteilt. Als erstes werden die Herausforderungen im Bereich Intake aufgezeigt, mit denen sich Sozialarbeiter:innen im Rahmen der Anspruchsklärung konfrontiert sehen. In einem zweiten Teil werden die Herausforderungen im Kontext der Arbeitsabklärung dargestellt. In einem dritten Teil werden die Herausforderungen beleuchtet, die im Integrationsprozess, sprich in der Abteilung «Beratung+Integration» entstehen.

Die Herausforderungen, die sich aus dem Grundauftrag der Sozialhilfe ergeben, also Sozialhilfeempfänger:innen parallel zur Existenzsicherung zielführend und effizient in der beruflichen Integration zu unterstützen, können für Sozialarbeiter:innen sehr vielfältig und anspruchsvoll sein, da sie in einem interdisziplinären Kontext arbeiten, sich mit einer heterogenen Zielgruppe auseinandersetzen und eine Vielfalt an Handlungsansätzen und Methoden anwenden müssen (Interview 1, Zeilen 157-161; Interview 2, Zeilen 103-109; Interview 4, Zeilen 97-101). Die Sozialarbeit ist in der Sozialhilfe im interdisziplinären Kontext eng mit verschiedenen Fachbereichen wie Psychologie, Medizin, Sozialpolitik, Wirtschaft und Recht verknüpft (Interinstitutionelle Zusammenarbeit Wallis 2022).

Sozialarbeiter:innen in der Sozialhilfe müssen in der Lage sein, über fachliche und institutionelle Grenzen hinweg zu arbeiten, interdisziplinäre Teams zu koordinieren und mit verschiedenen fachlichen Ansätzen und Terminologien umzugehen (Interview 4, Zeilen 241-245). Dies erfordert ein breites Wissen sowie ausgeprägte methodische und fachliche Kompetenzen.

Die gestellten Fragen in Bezug auf die Herausforderungen der beruflichen Integration von Alleinerziehenden waren für die Sozialarbeiter:innen nicht immer einfach zu beantworten und mussten teilweise von präzisen Detailfragen vertiefter angegangen werden.

Alleinerziehende sind «Per se eine Gruppe, wie jede andere [...]» (Interview 3, Zeilen 413-418). Grundlagen für diese Aussagen bilden die gesetzliche Grundlage, die vorsieht, dass bei allen Sozialhilfeempfänger:innen, einschliesslich Alleinerziehende mit Betreuungspflichten, ein Erstbeurteilungsverfahren durchgeführt werden muss (Interinstitutionelle Zusammenarbeit Wallis 2020; topjob - berufliche Integration 2022), sofern keine Befreiung vorliegt und der grundlegende Integrationsprozess, der in der Praxis mithilfe von Supported Employment in einzelnen Phasen umgesetzt wird (Interview 1, Zeilen 228-233; Interview 2, Zeilen 436-445 Schaufelberger und Mösch Payot 2013; topjob - berufliche Integration 2022). Dennoch zeigen sich in den Interviews spezifische Problemstellungen respektive Herausforderungen in der beruflichen Integration von Alleinerziehenden, denen sich Sozialarbeiter:innen gegenübergestellt sehen. Im Folgenden werden in der Analyse entsprechende Erkenntnisse über die Herausforderungen zum allgemeinen Integrationsprozess dargestellt und dabei besondere Aspekte hervorgehoben, die sich im Rahmen der beruflichen Integration von Alleinerziehenden herauskristallisieren.

Aufgrund des vorgegebenen Umfangs hat sich der Autor dazu entschieden, sich mit den Herausforderungen von Sozialarbeiter:innen in der Anspruchsklärung (Abteilung Intake) und in der Langzeitberatung (Abteilung Beratung und Integration) in Bezug auf die berufliche Integration zu beschäftigen. Die Erkenntnisse beziehen sich auf die ersten zwei Phasen des Integrationsprozesses anhand des Supported Employment, sprich der ersten Phase «Orientierung und Beauftragung» und der zweiten Phase «Erarbeitung eines beruflichen Profils und Integrationsplanung» (Schaufelberger und Mösch Payot 2013).

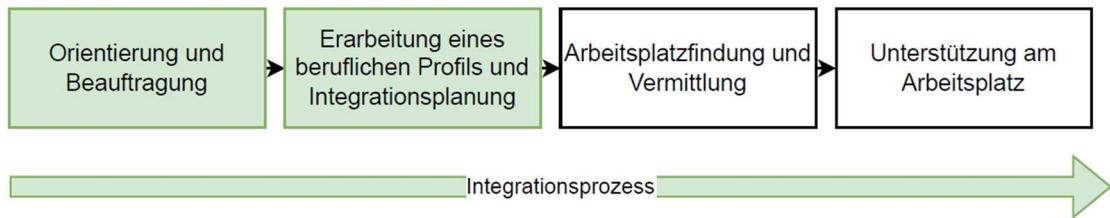


Abbildung 3: Phasenmodell des Supported Employment im Intake (Eigene Darstellung)

8.1 Herausforderungen im Rahmen der Anspruchsprüfung

Sozialarbeiter:innen im Bereich Intake sind in der Praxis für unterschiedliche Themengebiete zuständig. Sie bieten Personen in Notlagen, die sich bei der Sozialhilfe anmelden, erste persönliche Hilfe in Form von Beratung an, klären ihren Anspruch auf Sozialhilfe und stehen regelmässig mit Kantons- und Gemeindebehörden in Kontakt (Interview 1, Zeilen 29-34, 50-55). In erster Linie sehen sich Sozialarbeiter:innen im Intake für den Unterstützungsprozess und der damit einhergehenden finanziellen Existenzsicherung verantwortlich:

«[...] von den Aufgaben her ist es so, dass wir die Erstabklärung machen. Wir nennen das Vorabklärung, das bedeutet, wenn sich die Personen bei uns anmelden, führen wir ein Erstgespräch mit ihnen. Das ist entweder telefonisch oder persönlich, wo wir einfach mal die Situation erfragen, ergründen, damit wir verstehen um was geht es, sind sie richtig bei uns können wir unterstützen oder nicht.» (Interview 1, Zeilen 29-34).

Interviewte Sozialarbeiter:innen berichten, dass sie am Anfang des Unterstützungs- und Integrationsprozesses einen hohen bürokratischen und administrativen Aufwand bewältigen und eine umfassende und komplexe Einkommens- und Vermögensprüfung durchführen, bei der sie auch Faktoren wie Familienstand, Wohnsituation, Gesundheit und die berufliche Situation berücksichtigen müssen (Interview 1, 29-34, 157-161). «Wir haben ein Vorabklärungsraster, dass wir [...] nutzen, wo diverse Themen aufgelistet sind, die wir ansprechen müssen.» (Interview 1, Zeilen 170-176). Die Berechnung der Armutsgrenze begrenzt sich im Kern auf die Haushaltsgrösse beziehungsweise auf die Anzahl der Kinder im Haushalt, bei dem das jeweilige Nettohaushaltseinkommen berücksichtigt wird (SKOS 2005).

Der multiorganisatorische Kontext stellt also eine grosse Herausforderung in der Sozialhilfe dar, weil Sozialarbeiter:innen im Unterstützungs- und Integrationsprozess häufig mit Behörden, Ämtern, unterschiedlichen Organisationen wie Unternehmen, ehemaligen Arbeitgebenden, Sozialversicherungen wie Arbeitslosen- und Invalidenversicherung und externen Dienstleistungsunternehmen zusammenarbeiten müssen (IIZ Wallis 2022). Dabei weist jede Organisation ihre eigenen Strukturen, Regeln und Verfahren auf, die es zu verstehen, beachten und einzuhalten gilt (Interview 4, Zeilen 424-435). Sozialarbeiter:innen müssen deshalb in der Lage sein, in diesem komplexen Umfeld arbeiten zu können, um den Anspruch zu klären, die geeigneten Unterstützungsleistungen für Sozialhilfeempfänger:innen zu erbringen und auf die Bedürfnisse, Anliegen und Erwartungen der verschiedenen Organisationen einzugehen (Interview 1, Zeilen 157-161; Interview 4, Zeilen 460-468)

Für die Klärung der Bedürftigkeit und Existenzsicherung, sowie für den Start der beruflichen Integration, also der Phase «Orientierung und Beauftragung» nach Supported Employment (Schaufelberger und Mösch Payot 2013), sind Sozialarbeiter:innen im Intake auf unterschiedliche Unterlagen angewiesen (SMZO 2023). Dieser Prozess kann sehr aufwändig und zeitintensiv sein und den Start des Integrationsprozesses hinauszögern, insbesondere dann, wenn Personen, die sich bei der Sozialhilfe melden, nicht erreichbar, nicht verfügbar oder unzuverlässig sind (Interview 1, Zeilen 40-41), oder nicht in der Lage sind, die Unterlagen selbstständig zu organisieren und einzureichen:

«Es ist immer [...] abhängig von den Klienten. Wie schnell schafft es die Person, die Unterlagen zur Überprüfung einzureichen? Ist es eher ein einfacheres Dossier, wo wirklich nur Miete, Grundbedarf und ja nur das überprüft werden muss oder ist es ein viel komplexeres Dossier und da braucht man natürlich auch vielmehr Zeit. Es gibt auch Dossiers, wo man vorgängig noch bei der Dienststelle Informationen einholen muss. Und da verzögert sich dann diese Anmeldung, aber so im Schnitt sollte das eigentlich nicht länger als drei Monate dauern.» (Interview 4, Zeilen 50-56).

Im Intake müssen Sozialarbeiter:innen unterschiedliche fachliche und methodische Kompetenzen aufweisen. Sie müssen die verschiedenen Angebote und Dienstleistungen der Sozialhilfe kennen und in der Lage sein, die geeigneten Massnahmen einzuleiten (Interinstitutionelle Zusammenarbeit Wallis 2020). In Bezug auf den Integrationsprozess von Alleinerziehenden muss die Kinderbetreuung früh geklärt und sichergestellt werden:

«Wir müssen klären, ist die Betreuung geregelt? Wenn natürlich die Kinder nicht betreut sind, [...] in einer Kita oder von Verwandten oder Freunden können wir ja die alleinerziehende Person auch nicht integrieren. Also das heisst, wir schauen zuerst die Betreuungsmöglichkeiten an und klären mit der Person, wo und wie lange und wie könnten die Kinder betreut werden.» (Interview 1, 388-398).

Für die berufliche Eingliederung von Alleinerziehenden muss die Verfügbarkeit hergestellt und auch zukünftig gewährleistet werden. «Wichtig ist [...], dass die Verfügbarkeit der Person [...] gegeben ist, nicht, dass sich da plötzlich etwas verändert.» (Interview 2, Zeilen 667-672). Dies ist in manchen Fällen schwierig, «weil das hat das auch schon gegeben, dass die Kita und alles organisiert ist, dann findet man nicht direkt an der Stelle und dann nimmt eine Mutter, ein Vater das Kind aus der Kita, der Platz ist verloren und plötzlich kommt Stelle und dann ist die Verfügbarkeit ist nicht mehr gewährleistet.» (Interview 2, 667-672).

Die Heterogenität der Zielgruppe stellt eine weitere Herausforderung für Sozialarbeiter:innen dar. Sozialhilfeempfänger:innen können eine Vielzahl von physischen und psychischen Beeinträchtigungen haben, die unterschiedliche Ursachen und Bewältigungsstrategien erfordern (Interview 4, Zeilen 329-337). Sozialarbeiter:innen müssen also in der Lage sein, sich auf die individuellen Bedürfnisse und Besonderheiten einzustellen, kultursensible Arbeit zu leisten um eine vielfältige Zielgruppe angemessen zu unterstützen (Interview 3, Zeilen 210-226).

Die Prinzipien von Leistung und Gegenleistung, fördern und fordern, die in der verwendeten Literatur teilweise sehr kritisch betrachtet werden (Nadai 2007; Schallberger und Wyer 2010; Magnin 2004), sind in der Sozialhilfepraxis ersichtlich und werden von interviewten Sozialarbeiter:innen in ihrer Tätigkeit auch erkannt.

Sozialarbeiter:innen im Intake sehen sich in ihrer Funktion dafür verantwortlich, dass Sozialhilfeempfänger:innen von Beginn an ihre Pflichten erfüllen und Gegenleistungen erbringen, «[...] also wenn es eine Person ist, die, wo man weiss, die wird wahrscheinlich Anspruch haben auf Taggelder der Arbeitslosenkasse, aber die fliessen einfach noch nicht, dann bekommt die Person eine Auflage mit dem RAV zusammenzuarbeiten.» (Interview 1, Zeilen 247-253), oder sie verpflichten Sozialhilfeempfänger:innen nach gesetzlicher Grundlage zur Teilnahme an beruflichen Eingliederungsmassnahmen: «Wenn [...] die Person arbeitsfähig ist, nichts in Aussicht hat, dann gibt es, glaube ich, kein Ermessensspielraum. Also es ist dann wirklich sehr klar, man muss einfach mitmachen.» (Interview 1, Zeilen 340-357). Pflichtkonformes Verhalten muss beziehungsweise wird von Sozialarbeiter:innen aktiv mit «Auflagen gefordert [...]» (Interview 1, Zeilen 194-202).

Mithilfe der Interviews wird ersichtlich, dass Sozialarbeiter:innen im Intake in einem sehr komplexen, anspruchsvollen und herausfordernden Arbeitsbereich tätig sind, weil sie nicht nur

den Unterstützungsprozess, sondern auch den Integrationsprozess gewährleisten müssen, denn «[...] das Grundziel ist eigentlich immer wieder die Ablösung. Also wenn jemand in die Sozialhilfe gerät, [...] das ist auch schon bei der Vorabklärung das Thema [...]» stellt sich die Frage «[...] wie bringt man die Person wieder weg von der Sozialhilfe, damit sie finanziell wieder selbstständig ist.» (Interview 1, Zeile 154-156). Ihr Handeln orientiert sich aufgrund der gesetzlichen Grundlage und formellen Strukturen der Institution vor allem an den Zielen der Sozialhilfe, also der raschen Ablösung von unterstützten Personen.

Gemäss Art. 8 GES sind Sozialarbeiter:innen im Intake nach der Anspruchsklärung dazu verpflichtet, den Sozialhilfeorganen (Gemeinde, Kanton) nach Einholen der Vormeinung der Dienststelle für Sozialwesen entsprechende Massnahmen für den Integrationsprozess vorzuschlagen. Das führt dazu, dass Sozialarbeiter:innen eine individuelle Integrationsplanung erstellen müssen (Schaufelberger und Mösch Payot 2013), die sowohl den Interessen der Gemeinde- und Kantonsbehörden (Art. 8 GES) als auch den Zielen der Sozialhilfe entsprechen (SKOS 2005). Diesen unterschiedlichen, gesetzlichen und individuellen Erwartungen gerecht zu werden, sprich in kurzer Zeit den Anspruch umfassend zu klären, die Existenz zu sichern und den Integrationsprozess zu planen, kann eine grosse Herausforderung für Sozialarbeiter:innen im Intake darstellen.

Die berufliche Integration, sowie die Pflichten von Sozialhilfeempfänger:innen anzusprechen ist für Sozialarbeiter:innen schwierig, weil «[...] vielfach ist es vielleicht noch nicht der richtige Zeitpunkt oder noch nicht den Raum, den man jetzt eigentlich besprechen will als Sozialarbeiter:in, aber irgendwo muss man es halt einfach tun, weil es so verordnet ist.» (Interview 4, Zeilen 168-175). Sozialarbeiterinnen verweisen bei der Verpflichtung zur beruflichen Integration ganz formal auf das Dokument namens «Rechte und Pflichten» (Dienststelle für Sozialwesen Kanton Wallis 2021), welches alle Sozialhilfeempfänger:innen bei ihrem Antrag auf Sozialhilfe unterschrieben haben (Interview 1, Zeilen 194-202). Also «Dienst nach Vorschrift».

Nicht alle unterstützten Personen sind in der Lage, an der beruflichen Integration teilzunehmen. Es kam in der Praxis bereits vor,

«[...] dass dann jemand den Sozialhilfeantrag zurückgezogen hat, weil sie wusste, ich werde das nicht stemmen können. Das ist für mich nicht möglich und das dann auch auszuhalten, eine Person, die Anspruch hätte auf Sozialhilfe und den Antrag zurückzieht, weil sie halt direkt in die Arbeitsintegration einsteigen müsste. Das ist schon nicht unbedingt einfach. Ich weiss auch nicht, wie die sich dann schlussendlich über Wasser gehalten hat.» (Interview 1, Zeilen 451-457).

Auflagen und Sanktionen nutzen Gemeinden wie mechanische Stellschrauben, die angezogen werden, wenn sich Sozialhilfeempfänger:innen weigern, sich beruflich integrieren zu lassen. Dies kann durchaus kritisch betrachtet werden kann. In der Regel unterscheiden Sozialarbeiter:innen, ob Sozialhilfeempfänger:innen im Rahmen der beruflichen Integration «nicht in der Lage sind» teilzunehmen oder einfach «nicht wollen» respektive «nicht motiviert» sind (Interview 2, Zeilen 436-445).

Obwohl sich die interviewten Sozialarbeiter:innen mehrheitlich gegen Auflagen und Sanktionen aussprechen, fällt auf, dass sie diese im Rahmen der beruflichen Integration gegenüber Gemeinden oft empfehlen, insbesondere wenn Sozialhilfeempfänger:innen ihre Mitwirkungs- oder Auskunftspflicht verletzen (Art. 33 GES, Art. 34 GES; Interview 2, Zeilen 148-151, 436-445; Interview 4, Zeilen 482-489). Diese Vorgehensweise entspricht nicht dem Handlungskonzept des Supported Employment, in dem Werte und Prinzipien wie Individualität, fundierte Entscheidungen handlungsleitend sind und der Fokus auf den individuellen Bedarf,

die Anliegen, Ressourcen und Lösungsansätze von Sozialhilfeempfänger:innen gerichtet werden soll (Schaufelberger und Mösch Payot 2013).

8.2 Erstbeurteilungsverfahren nach der Anspruchsprüfung

Das kantonale Sozialhilfegesetz sieht vor, dass Sozialhilfeempfänger:innen innerhalb kürzester Zeit in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt integriert werden, indem sie mittels Bildungs-, Beschäftigungs-, und Integrationsmassnahmen gefördert werden, soweit dies im Einzelfall angezeigt ist und unter Berücksichtigung der Subsidiarität von Massnahmen der Sozialhilfe auch erforderlich erscheint (Der Grosse Rat des Kantons Wallis 2020; Der Staatsrat des Kantons Wallis 2021).

Nach der Anspruchsklärung muss gesetzlich bedingt ein Erstbeurteilungsverfahren (Art. 51 GES) durchgeführt werden. Sobald also der Anspruch auf Sozialhilfe seitens der Sozialhilfeorgane (Gemeinde, Kanton) bewilligt wird, sind Sozialarbeiter:innen im Bereich Intake dazu verpflichtet, dass sie alle Sozialhilfeempfänger:innen, die über 16 Jahre alt, weniger als 80% erwerbstätig oder weniger als 50% arbeitsunfähig sind und/oder ein Kind betreuen, welches älter als drei Monate ist, für die Arbeitsintegration anzumelden (topjob - berufliche Integration 2022; Interview 1, Zeilen 357-364).

Damit dieser gesetzliche Integrationsauftrag auch in jedem Fall durchgeführt wird, erstellt das Intake ein Übergabebericht, der zur Kontrolle an die interne Fachstelle für berufliche Integration (topjob), zugestellt wird. Mithilfe eines 4-Augenprinzips wird überprüft, ob Sozialhilfeempfänger:innen die Aufnahmekriterien/Befreiungskriterien erfüllen (Interview 4; Zeilen 190-196).

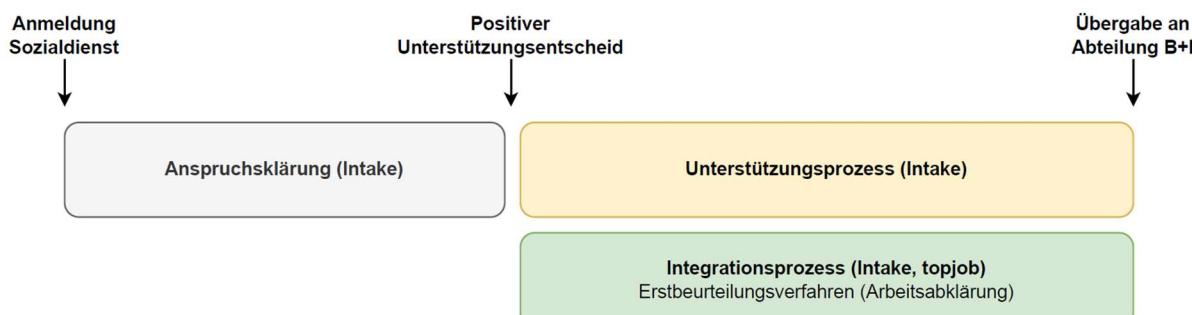


Abbildung 4: Ablauf Anspruchsklärung, Unterstützungs- und Integrationsprozess (eigene Darstellung)

Das Erstbeurteilungsverfahren (Art. 51 GES) ist eine Abklärung der Arbeitsfähigkeit, die drei Monate dauert. Die Erstbeurteilung wird mithilfe eines Praktikums durchgeführt, in dem unterschiedliche Aspekte, wie Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen geklärt werden. Im Oberwallis wird die Erstbeurteilung von topjob, anhand Supported Employment, organisiert, begleitet und ausgewertet (topjob - berufliche Integration 2022; Schaufelberger und Mösch Payot 2013). Sozialarbeiter:innen im Intake sind dabei für die Phasen «Orientierung und Beauftragung» sowie «Integrationsplanung» zuständig, Sozialarbeiter:innen bei topjob für die dritte Phase, also die «Vermittlung» (topjob - berufliche Integration 2022).

Aus den Interviews geht hervor, dass die Arbeitsabklärung oft nicht in der gesetzlich angegebenen Frist, also innerhalb der ersten drei Monaten nach bewilligtem Unterstützungsentscheid, gestartet respektive durchgeführt werden kann (Interview 1, Zeilen 72-75). Die Gründe hierfür sind recht unterschiedlich.

Erstens können berufliche Integrationsmassnahmen, wie das Erstbeurteilungsverfahren, erst gestartet werden, wenn keine Ansprüche auf Leistungen/Massnahmen von vorgelagerten Systemen wie der Arbeitslosen-, Unfall-, oder Invalidenversicherung mehr vorliegen (Art. 26

Abs. 5 GES; Interview 1, Zeilen 247-253)). Die Situationsanalyse, Klärung der Zuständigkeiten, sowie Durchführung der Phasen eins und zwei von Supported Employment (Schaufelberger und Mösch Payot 2013) können also sehr komplex und zeitintensiv sein (Interview 1, Zeilen 157-161).

Zweitens können viele Sozialhilfeempfänger:innen die Aufnahmekriterien für das Erstbeurteilungsverfahren (teilweise) nicht erfüllen (Art. 51 GES) und sind deshalb von der Arbeitsintegration (temporär) befreit. Bei Alleinerziehenden führen Faktoren wie eine fehlende Kinderbetreuung, eine eingeschränkte Verfügbarkeit, gesundheitliche Probleme oder eine bereits vorhandene Erwerbstätigkeit zur Befreiung (Interview 1, Zeilen 388-398).

Drittens müssen die Sozialarbeiter:innen die Eingliederungsstrategie, die sie den Sozialhilfebehörden vorschlagen müssen, mit den Sozialhilfeempfänger:innen zuerst besprechen, koordinieren und in einen entsprechenden Eingliederungsauftrag festhalten (Art. 18 GES). Verweigern Sozialhilfeempfänger:innen die Unterzeichnung, müssen Sozialarbeiter:innen eine Auflage oder eine Verfügung zur Kürzung oder Einstellung der Sozialhilfe empfehlen (Art. 33 GES, Art. 34 GES), wodurch der Integrationsprozess hinausgezögert wird oder erst gar nicht gestartet werden kann.

Viertens sind Sozialarbeiter:innen dazu verpflichtet, Sozialhilfeempfänger:innen zu motivieren respektive zu aktivieren, sich beruflich integrieren zu lassen, an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen, die ihre soziale, gesundheitliche oder finanzielle Situation verbessern oder nach Stellen zu suchen (topjob - berufliche Integration 2022). Motivation/Bereitschaft ist ein Aufnahmekriterium (ebd.). Die finanziellen Anreize für die Teilnahme an Integrationsmassnahmen sind aus Sicht des Autors ziemlich niedrig, denn es handelt sich nicht um Praktikumslöhne, sondern lediglich Praktikumsbeihilfen (max. CHF 250 pro Monat; Der Grosse Rat des Kantons Wallis 2020; Der Staatsrat des Kantons Wallis 2021).

Die Herausforderungen in der beruflichen Integration können also sehr unterschiedlich sein, von strukturellen Hindernissen wie einer fehlenden Kinderbetreuung bis hin zu individuellen Themen wie einer fehlenden Motivation/Bereitschaft. Interviewte Sozialarbeiter:innen gehen sehr verschieden damit um, doch gesetzliche und institutionelle Vorgaben sind für alle Sozialarbeiter:innen handlungsleitend.

In der Praxis fällt auf, dass Sozialarbeitende die berufliche Integration von Sozialhilfeempfänger:innen regelrecht forcieren, insbesondere wenn Gemeinden den Integrationsprozess, in Form von Auflagen und Sanktionen, fordern (Art. 7 und Art. 38 GES) und nicht auf ihre eingereichten Vorschläge/Empfehlungen über Massnahmen zur beruflichen Integration entscheiden (Art. 8 GES). Sozialarbeiter:innen sehen sich den Sozialhilfeorganen (Gemeinde, Kanton) klar unterstellt und richten bei verfügbten Auflagen und Sanktionen ihren Fokus vollends auf den aktivierenden Eingliederungsauftrag, also Sozialhilfeempfänger:innen rasch zu integrieren, von der Sozialhilfe abzulösen und pflichtverletzendes Verhalten weiter zu sanktionieren. Dabei werden individuelle Bedürfnisse und Erwartungen von unterstützten Personen sowie strukturellen Problemlagen ausgeblendet. Die Integration wird in diesem Sinne entweder mit finanziellen Anreizen unterstützt «[...] sie machen es, bekommen etwas [...] mehr Geld [...], oder mit Leistungskürzungen bestraft, sie «bekommen [...] Sanktionen, sprich weniger Geld.» (Interview 2, Zeilen 624-631).

Trotz dieser Erkenntnisse findet die Ermessensausübung durch die Sozialarbeiter:innen im Sozialdienst oft innerhalb der Entscheidung anhand gesetzlicher und auch eigener Kriterien statt, ob Sozialhilfeempfänger:innen für berufliche Integrationsmassnahmen verpflichtet werden. Dies ist der Fall, wenn Gemeinden auf Vorschlag des Sozialdienstes über die Massnahmen zur beruflichen und sozialen Eingliederung entscheiden (Art. 8 GES):

«Wenn wir sehen, dass eine Person voraussichtlich nur zwei Monate von der Sozialhilfe unterstützt wird und die kann uns einen Arbeitsvertrag vorlegen für nach diesen zwei Monaten, dann findet beispielsweise keine Integration statt.» (Interview 1, Zeilen 340-347).

In der Sozialhilfepraxis wird die Ermessensausübung überwiegend von Pragmatismus und rationalen oder auch vernünftigen Beschlüssen geprägt, also Entscheidungen, welche für die Sozialarbeiter:innen Sinn ergeben. Eine Befreiung von der beruflichen Integration ist zum einen begründet oder gekennzeichnet durch eine Reduktion eigener Arbeitslast (Pragmatismus) und durch Vermeidung von Konflikten in der Beratung, zum anderen basierend auf Fragen des Sinns (Ist es sinnvoll, respektive zumutbar, Sozialhilfeempfänger:innen für eine berufliche Integrationsmaßnahme anzumelden respektive zu verpflichten?). So muss lediglich darauf hingewiesen werden, wenn die unterstützte Person einen Arbeitsvertrag in naher Zukunft besitzt, oder die Kinderbetreuung nicht gewährleistet werden kann oder sie (teilweise oder ganz-) arbeitsunfähig ist (Interview 2, Zeilen 170-179; Interview 4, Zeilen 202-208). Berufliche Integrationsmaßnahmen wären hier ressourcentechnisch unbegründet, gesetzlich nicht legitim und würden ebenfalls zu einer Mehrarbeit der Sozialarbeiter:innen führen.

Gleichzeitig spricht aus dieser pragmatischen Arbeitsweise auch eine Art Vernunft. Es scheint nicht sinnvoll zu sein, Ressourcen in jemanden zu investieren, welcher ohnehin zeitnah wieder eine Arbeit aufnimmt, oder keine Kinderbetreuung gewährleisten kann. Weitere Gründe für eine Befreiung von Erstbeurteilungsverfahren oder beruflichen Integrationsmaßnahmen beinhalten Krankheit, eine Teilzeitanstellung, Ansprüche von vorgelagerten Sozialversicherungssystemen wie Invaliden-, oder Arbeitslosenversicherung oder Kleinkinder, die ein bestimmtes Alter nicht erreicht haben (Interview 1; Zeilen 157-161; Interview 2, Zeilen 391-396). Liegen solche Aspekte vor, erzielen Sozialarbeiter:innen mit entsprechenden Empfehlungen eine Befreiung (Interview 4, 202-208). Der Ermessensspielraum wird von Sozialarbeiter:innen also nicht informell und ohne Begründung ausgelebt, sondern folgt gesetzlichen und formellen Strukturen, wie schriftlichen Begründungen. Sind Kleinkinder vorhanden, kommen diverse Faktoren hinzu, welche eine Befreiung der Anmeldung beeinflussen können (Interview 3, Zeilen 389-398).

8.3 Herausforderungen in der Integration

Nach drei Monaten im Intake sind die Sozialarbeiter:innen in der Abteilung Beratung und Integration für den Integrationsprozess und die damit einhergehende Ablösung von Sozialhilfeempfänger:innen verantwortlich. Sie entscheiden in Rücksprache mit Kanton und Gemeinde darüber, ob und inwiefern Sozialhilfeempfänger:innen nach dem Erstbeurteilungsverfahren an beruflichen Eingliederungsmaßnahmen teilnehmen können, müssen oder dürfen (Art. 7 GES; Art 8. GES).

Interviewte Sozialarbeiter:innen, die im Bereich Beratung und Integration tätig sind, unterscheiden das Erstbeurteilungsverfahren von ihrem Integrationsauftrag. Die Abklärung der Arbeitsfähigkeit ist aus ihrer Sicht für alle Sozialhilfeempfänger:innen Pflicht, dient zur Standortbestimmung und wird vom Intake organisiert und von topjob durchgeführt: «Das ist gesetzlich verankert, das heisst jede Person, die hier bei uns ist, macht zuerst eine Arbeitsabklärung.» (Interview 2, Zeilen 255-263).

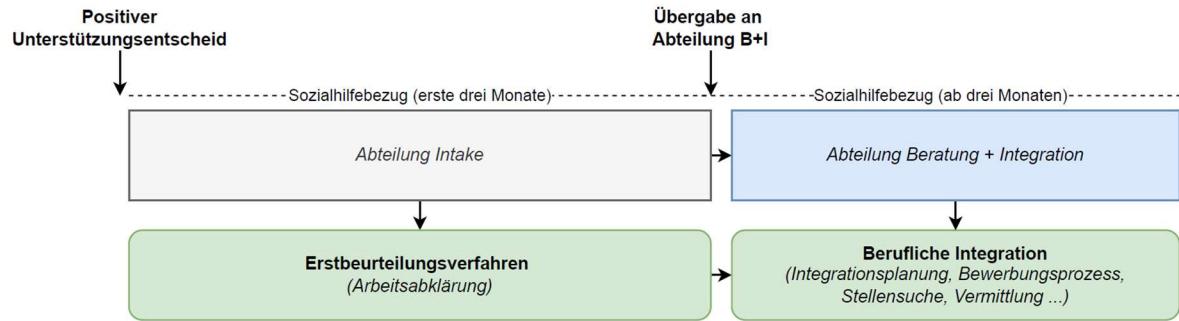


Abbildung 5: Erstbeurteilungsverfahren und berufliche Integration (vereinfachte Darstellung)

Der Integrationsauftrag von Sozialarbeiter:innen in der Abteilung Beratung+Integration hingegen, also die berufliche Integration mit dem Ziel zur Ablösung, die nach dem Erstbeurteilungsverfahren gefördert und gefordert werden soll, wird an sich sehr offen beschrieben (Art. 8 GES). Es ist «einfach» das Ziel der Sozialhilfe, der Beratung und Unterstützung, «dass wir die Existenz sicherstellen, aber dass auch die Person irgendwann sich wieder ablösen kann», (Interview 2, Zeilen 88-95). In den Interviews wird in Bezug auf die Gestaltung und Umsetzung der Integration fast ausschliesslich auf die Rechte und Pflichten von Sozialhilfeempfänger:innen, insbesondere auf die Mitwirkungspflicht, verwiesen (Dienststelle für Sozialwesen Kanton Wallis 2021).

Der Integrationsauftrag von Sozialarbeiter:innen im Sozialdienst, also Sozialhilfeempfänger:innen bei ihrer beruflichen Integration zu begleiten, zu unterstützen und zu beraten, wird an die interne Fachstelle (topjob) delegiert (Interview 1, Zeilen 247-253). Sozialarbeiter:innen im Intake und in der Beratung und Integration kümmern sich also um die Existenzsicherung und damit einhergehende Ausrichtung der Sozialhilfe. Ihre Zuständigkeit im Rahmen der beruflichen Integration sehen sie für die erste Phase «Orientierung und Beauftragung» (Schaufelberger und Mösch Payot 2013).

Aus Sicht des Autors ist es kritisch, dass der Integrationsauftrag teilweise sehr verzerrt dargestellt wird:

«[...] ich denke gerade in der Arbeitsintegration, hat man viele Möglichkeiten oder versucht man zumindest, [...] die Klienten zu fördern und gibt ihnen [...] vielleicht die Möglichkeit in einen ganz neuen Bereich mal rein zu schnuppern, ähm sich dort weiterzuentwickeln auch mal herauszufinden, was gibt es dann für Sparten überhaupt. Einfach so bisschen diese Vielseitigkeit, die man in der Sozialhilfe dann auch bekommt oder die Möglichkeit bekommt.» (Interview 4, Zeilen 145-150).

Diese Interpretation des Integrationsauftrages der Sozialhilfe, in Verbindung mit Vielseitigkeit, Möglichkeiten zum «Schnuppern» und persönliche sowie berufliche Weiterentwicklung, entspricht nicht den gesetzlichen Grundlagen. Die Mitwirkungspflicht (Art. 33 GES) fordert explizit, dass Sozialhilfeempfänger:innen alles zur Vermeidung, Begrenzung oder Beendigung der Sozialhilfe unternehmen und jegliche zumutbaren Arbeitsstellen annehmen müssen. Sozialhilfeempfänger:innen sind dazu verpflichtet, nach zumutbaren Stellen zu suchen und diese anzunehmen (Dienststelle für Sozialwesen Kanton Wallis 2021). Als zumutbar gelten Stellen, die dem Alter, dem Gesundheitszustand und der persönlichen Situation des/der Sozialhilfeempfänger:in entsprechen. Die Anstellung muss sich dabei nicht auf den ursprünglichen oder bereits ausgeübten Beruf beschränken (Art. 3 Abs. 1 Bst. e GES).

In Bezug auf die Forschungsthematik fällt auf, dass bei Alleinerziehende in der Sozialhilfe, die erst vor kurzem Mutter geworden sind, keine Ausnahmeregelungen für die berufliche Integration gelten beziehungsweise gemacht werden. In der Praxis wird bei Alleinerziehenden die Integration früh thematisiert, «Also wenn die Kinder drei Monate alt sind, ab dann kann

eine Mutter bei uns in der Sozialhilfe wieder eine Arbeit aufnehmen.», (Interview 2, Zeilen 391-396).

An dieser Stelle unterschreitet der Kanton Wallis ganz klar die SKOS-Richtlinien (2005), die empfehlen, dass die Arbeitsintegration von Alleinerziehenden erst ab dem ersten Lebensjahr des jüngsten Kindes thematisiert und angegangen werden soll (Suter 2017). Daher auch die Aussage im Interview: «Vielfach ist es [...] noch nicht der richtige Zeitpunkt. [...] aber irgendwo muss man es halt einfach tun, weil es so verordnet ist.» (Interview 4, Zeilen 168-175). Es bestätigt sich, dass sich interviewte Sozialarbeiter:innen zum einen am Wohl und der Lebenswelt der Sozialhilfeempfänger:innen orientieren, zum anderen aber auch im Auftrag des Staates bzw. der Gesellschaft handeln müssen.

Sozialarbeiter:innen sehen sich im Integrationsauftrag von Alleinerziehenden, abgesehen von der gesetzlichen Grundlage, ähnlichen Herausforderungen wie im Intake gegenübergestellt. Oft führen gesundheitliche Probleme, Working Poor oder eine eingeschränkte Verfügbarkeit infolge fehlender Kinderbetreuung auch in der Langzeitberatung (Abteilung Beratung+Integration) dazu, dass die berufliche Integration nicht gestartet oder fortgeführt werden oder eine Ablösung von der Sozialhilfe nur teilweise erzielt werden kann (Interview 2, Zeilen 571-577; Interview 4, Zeilen 384-393).

Die eingeschränkte Verfügbarkeit bei Alleinerziehenden wird von Sozialarbeiterinnen in der Abteilung Beratung und Integration als grösste Herausforderung bezeichnet (Interview 2, Zeilen 494-497, 540-545, 650-659). In der Region Oberwallis existieren zwar unterschiedliche, jedoch unzureichende Angebote im Bereich der familienergänzenden Betreuungsangebote. Es gibt Angebote für Kinder ab Geburt bis 18 Monate, Kinderkrippen für Kinder von 18 Monaten bis sechs Jahren, und stundenweise Betreuungsangebote für Kinder von zwei bis acht Jahren (Kantonale Dienststelle für die Jugend 2022). Nach einer durchgeföhrten Analyse der familienergänzenden Betreuungsangebote im Oberwallis fällt auf, dass die Angebote überwiegend nur während der Woche, sprich von Montag bis Freitag von 6:30 Uhr bis 18:30 Uhr, gewährleistet werden können (Kantonale Dienststelle für die Jugend 2022).

«Es gibt keine Kinderbetreuung im Oberwallis, die die Nacht abdeckt. Und wenn [...] das soziale Umfeld nicht gegeben ist, dass da einspringen kann. Dann ja...». (Interview 4, Zeilen 349-360).

Es kann für Sozialarbeiter:innen also sehr herausfordernd sein, die Verfügbarkeit von Alleinerziehenden herzustellen, damit die berufliche Integration angegangen werden kann (Interview 1, Zeilen 157-161).

9 Schlussfolgerungen

Das Ziel dieser Forschungsarbeit ist es, die Herausforderungen von Sozialarbeiter:innen bei der beruflichen Integration von Alleinerziehenden zu untersuchen. Nach einer eingehenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema zeigt sich, dass die Herausforderungen im Integrationsprozess von Alleinerziehenden zum einen sehr spezifisch (fehlende Kinderbetreuung, eingeschränkte Verfügbarkeit), zum anderen sehr allgemein (Orientierung und Beauftragung, Erstellung eines beruflichen Profils und Integrationsplanung) und somit bei allen Sozialhilfeempfänger:innen gleich sein können.

Die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit bestätigen, dass die aktivierenden Prinzipien in der Sozialhilfepraxis allgegenwärtig sind und dass Sozialarbeiter:innen unterschiedliche und teilweise individualisierte Arbeitsweisen und Bewältigungsstrategien hinsichtlich dem Integrationsauftrag aufweisen. Der Berufskodex von AvenirSocial definiert zwar das Tripelmandat der Sozialen Arbeit als zwingenden Bestandteil für deren Ausübung, doch Sozialarbeiter:innen sehen sich in der Praxis grundlegend für zwei Aufträge, nämlich für die

Hilfe und die Kontrolle (Doppelmandat), verantwortlich (Staub-Bernasconi 2007): Sie orientieren sich zum einen am Wohl und den Problemlagen der Sozialhilfeempfänger:innen und zum anderen handeln sie im Auftrag des Staates (Staub-Bernasconi 2007).

Es bestätigt sich anhand der Ermessenausübung, dass Sozialarbeiter:innen einen entscheidenden Einfluss darauf haben können, ob und inwiefern der Integrationsprozess thematisiert, gestaltet und umgesetzt wird. Kritisch ist, dass sich die Sozialarbeiter:innen in ihrer Funktion den Sozialhilfeorganen (Gemeinde, Kanton) klar unterordnen, obwohl der Berufskodex fordert, dass die Sozialarbeiter:innen wissenschaftlich fundiert und methodisch begründet vorgehen sollen (AvenirSocial 2010). Wenn Sozialhilfeorgane gegen die Empfehlungen von Sozialarbeiter:innen über die Massnahmen der beruflichen Eingliederung entscheiden, gehen Sozialarbeiter:innen nicht dagegen vor. Auch fehlt es seitens Sozialarbeiter:innen an kritischer Reflexion über den aktivierenden Integrationsauftrag in der Sozialhilfe.

9.1 Grenzen der Arbeit

Wichtige Erkenntnisse im Zusammenhang mit der aktivierenden Sozialpolitik und damit einhergehende Massnahmen zur beruflichen Integration von Alleinerziehenden konnten durch die Ergebnisse gewonnen werden. Es gilt jedoch zu beachten, dass die abgeleiteten Erkenntnisse nicht abschliessend sind und in jeder Hinsicht vertieftere Untersuchungen erfordern, die den Umfang der vorliegenden Bachelorarbeit klar überschreiten würden. Besonders interessant wäre die Untersuchung des gesamten Integrationsprozess (Schaufelberger und Mösch Payot 2013) in der Praxis, insbesondere mit Fokus auf die Vermittlung und Begleitung im Arbeitsalltag und nachhaltige, berufliche Integration von Alleinerziehenden, als auch Unterschiede und Abweichungen zwischen dem theoretischen Verständnis der Sozialen Arbeit und der tatsächlichen Praxis in der Sozialhilfe.

9.2 Persönliches Fazit

Die intensive Beschäftigung mit der Arbeitsintegration hat das Verständnis der Sozialen Arbeit und die Wahrnehmung der Schwierigkeiten und Herausforderungen in der Sozialhilfepraxis geschärft. Es besteht ein hohes Risiko, dass Sozialarbeiter:innen die aktivierenden Prinzipien unterstützen oder sogar verstärken, wenn sie sich nur für das Doppelmandat verantwortlich sehen. Deshalb ist es für den Autor wichtig, die Rolle des Sozialstaats und die gesetzlichen Vorgaben stets kritisch zu hinterfragen und professionelle Lösungen für die berufliche Integration zu finden.

Insgesamt war die Erarbeitung dieser Bachelorthesis äusserst lehrreich und herausfordernd. Sie ermöglichte eine tiefgehende Auseinandersetzung mit einem aktuellen und relevanten Thema sowie eine kritische Reflexion über die gesellschaftlichen Strukturen und Barrieren, mit denen Alleinerziehende und Sozialarbeiter:innen im Rahmen der Sozialhilfe konfrontiert sind.

Die gewonnenen Erkenntnisse bieten für den Autor eine fundierte Grundlage für seine Berufspraxis sowie weitere Forschungen und können zudem als Impuls dienen, um politische und gesellschaftliche Veränderungen anzustossen und die Arbeitsintegration von Alleinerziehenden nachhaltig zu verbessern.

10 Literaturverzeichnis

Aeppli, Daniel. *Welche Sozialhilfe beziehenden Alleinerziehenden finden eine dauerhafte Erwerbsarbeit?*. 23. Januar 2010.

Allan, T. R. S. „Discretionary Powers: A Legal Study of Official Discretion“. *The Cambridge Law Journal*, Bd. 46, Nr. 3, November 1987, S. 531–33. DOI.org (Crossref), doi: doi.org/10.1017/S0008197300117593.

Amacker, Michèle, u. a. *Alleinerziehende und Armut in der Schweiz. Eine Studie im Auftrag der Caritas Schweiz*. Interdisziplinäres Zentrum für Geschlechterforschung, Universität Bern, 10. Juni 2015, boris.unibe.ch/74544/1/Forschungsbericht_IZFG_%20Alleinerziehende%20und%20Armut%20in%20der%20Schweiz.pdf.

Arnold, Stefanie, und Carlo Knöpfel. *Alleinerziehende zwischen Kinderkrippe, Arbeitsplatz und Sozialamt*. Caritas-Verl, 2007.

AvenirSocial. *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis*. 2010.

Blanz, Mathias. *Forschungsmethoden und Statistik für die Soziale Arbeit: Grundlagen und Anwendungen*. 2. Auflage, Verlag W. Kohlhammer, 2021.

Bundesamt für Sozialversicherungen. *Evaluation «Anstossfinanzierung». Entspricht das bestehende Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung der Nachfrage?* 2017.

Bundesamt für Statistik (BFS). *Familien in der Schweiz - Statistischer Bericht 2021*. 2021.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV).

Caritas. *Zur Situation Alleinerziehender*. 2022, www.caritas.ch/de/was-wir-sagen/unsere-aktionen/alleinerziehende-vor-armut-schuetzen/zur-situation-alleinerziehender.html.

Charta Sozialhilfe Schweiz. *Sozialhilfe kurz erklärt*. 2019.

Cook, Kay E. „Social Support in Single Parents’ Transition from Welfare to Work: Analysis of Qualitative Findings“. *International Journal of Social Welfare*, Bd. 21, Nr. 4, Oktober 2012, S. 338–50. DOI.org (Crossref), doi: doi.org/10.1111/j.1468-2397.2011.00844.x.

Dahme, Heinz-Jürgen, und Norbert Wohlfahrt. „Aktivierungspolitik und der Umbau des Sozialstaates. Gesellschaftliche Modernisierung durch angebotsorientierte

Sozialpolitik“. *Soziale Arbeit für den aktivierenden Staat*, Bd. Dahme, Heinz-Jürgen.

Otto, Hans-Uwe. Trube, Achim. Wohlfahrt, Norbert, 2003.

de Menezes, Rahel Müller. „Soziale Arbeit im aktivierenden Sozialstaat“. *Soziale Arbeit in der Sozialhilfe*, von Rahel Müller de Menezes, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2012, S. 163–88. DOI.org (Crossref), doi: doi.org/10.1007/978-3-531-94338-1_6.

Der Grosse Rat des Kantons Wallis. *Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe(GES) vom 10.09.2020 (Stand 01.01.2022)*. 10. September 2020.

Der Staatsrat des Kantons Wallis. *Verordnung über die Eingliederung und die Sozialhilfe (VES)*. 21. April 2021.

Dienststelle für Sozialwesen Kanton Wallis. *Rechte und Pflichten der Sozialhilfeempfänger und Anerkennung der Rückerstattungsverpflichtung*. Juni 2021, www.vs.ch/documents/218528/4675720/Rechte+und+Pflichten+der+Sozialhilfeempf%C3%A4nger+und+Anerkennung+der+R%C3%BCckerstattungsverpflichtung.pdf/bb8a740-cdd0-4382-8d1d-d48a415ed93b?t=1625125601276&v=1.2.

Dresing, Thorsten, und Thorsten Pehl. *Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse: Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende*. 8. Auflage, Eigenverlag, 2018.

Dworkin, Ronald. *Taking Rights Seriously*. Harvard Univ. Press, 2001.

Eser Davolio, Miryam, u. a. *Auswirkungen der Falllastreduktion in der Sozialhilfe auf Ablösequote und Fallkosten: Entschleunigung zahlt sich aus*. text/html,application/pdf,text/html, 2019. DOI.org (Datacite), doi: doi.org/10.5169/SEALS-855356.

European Parliament. Directorate General for Internal Policies of the Union. *Die Situation von Alleinerziehenden in der EU:Zusammenfassung*. Publications Office, 2020. DOI.org (CSL JSON), doi: data.europa.eu/doi/10.2861/643.

Flick, Uwe. *Qualitative Sozialforschung: eine Einführung*. 6. Auflage, Originalausgabe, rowohls enzyklopädie im Rowohlt Taschenbuch Verlag, 2014.

Gottschall, Karin, und Birgit Pfau-Effinger, Herausgeber. *Zukunft der Arbeit und Geschlecht: Diskurse, Entwicklungspfade und Reformoptionen im internationalen Vergleich*. Leske + Budrich, 2002.

Handler, Joel F. *The conditions of discretion: autonomy, community, bureaucracy*. Russell Sage Foundation, 1986.

Heiner, Maja. *Professionalität in der sozialen Arbeit: theoretische Konzepte, Modelle und empirische Perspektiven*. Kohlhammer, 2004.

Heiner, Maja. *Soziale Arbeit als Beruf: Fälle - Felder - Fähigkeiten ; mit 25 Tabellen*. Reinhardt, 2007.

Heiniger, Martin. *Anreize in der Sozialhilfe als Vorwand für Abbau*. Juni 2017, www.sozialinfo.ch/fachinformationen/fokus/anreize-in-der-sozialhilfe.

Hochuli-Freund, Ursula, und Walter Stotz. *Kooperative Prozessgestaltung in der Sozialen Arbeit: ein methodenintegratives Lehrbuch*. 5., Erweiterte und Überarbeitete Auflage, Verlag W. Kohlhammer, 2021.

Hübgen, Sabine. „Understanding Lone Mothers’ High Poverty in Germany: Disentangling Composition Effects and Effects of Lone Motherhood“. *Advances in Life Course Research*, Bd. 44, Juni 2020, S. 100327. [DOI.org \(Crossref\)](https://doi.org/10.1016/j.alcr.2020.100327), doi: doi.org/10.1016/j.alcr.2020.100327.

Humanrights.ch. *Rückzahlung der Sozialhilfe mit Pensionskassenguthaben – das Bundesgericht stützt umstrittene Aargauer Praxis*. 2022, www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/armut-sozialrechte/rueckzahlung-sozialhilfe-pensionskassenguthaben.

Hussy, Walter, u. a. „Qualitative Erhebungsmethoden“. *Forschungsmethoden in Psychologie und Sozialwissenschaften für Bachelor*, von Walter Hussy u. a., Springer Berlin Heidelberg, 2010, S. 213–34. [DOI.org \(Crossref\)](https://doi.org/10.1007/978-3-540-95936-6_6), doi: [//doi.org/10.1007/978-3-540-95936-6_6](https://doi.org/10.1007/978-3-540-95936-6_6).

IIZ Wallis. *Vereinbarung Interinstitutionelle Zusammenarbeit*. 23. März 2022, www.vs.ch/documents/211478/987120/Vereinbarung+IIZ/e2010bc6-0670-4cb1-bd6a-41643b135587.

Interinstitutionelle Zusammenarbeit Wallis. *Massnahmenkatalog für die berufliche und soziale Wiedereingliederung*. 7. Auflage, 2020.

Kantonale Dienststelle für die Jugend. *Familienergänzende Betreuung. Liste mit den Tagesbetreuungsstrukturen*. 2022.

Kaufmann, Markus. *Die SKOS-Richtlinien: Entstehung, heutige Bedeutung und zukünftige Herausforderungen*.

Keller. *Eine Sozialhilfe für die Zukunft*. Caritas-Verlag, 2020.

Kuckartz, Udo, und Stefan Rädiker. *Qualitative Inhaltsanalyse: Methoden, Praxis, Computerunterstützung: Grundlagen, Texte Methoden*. 5. Auflage, Beltz Juventa, 2022.

Kutzner, Stefan, u. a., Herausgeber. *Working Poor in der Schweiz--Wege aus der Sozialhilfe: eine Untersuchung über Lebensverhältnisse und Lebensführung Sozialhilfe beziehender Erwerbstätiger*. Rüegger, 2004.

Lessenich, Stephan, Herausgeber. *Wohlfahrtsstaatliche Grundbegriffe: historische und aktuelle Diskurse*. Neudr., Campus-Verl, 2011.

Lexikon zur Soziologie. 4. Aufl, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2007.

Lipsky, Michael. *Street-level bureaucracy: dilemmas of the individual in public services*. 30th anniversary expanded ed, Russell Sage Foundation, 2010.

Magnin, Chantal. *Beratung und Kontrolle: Ein für den aktivierenden Sozialstaat typisches Handlungsdilemma*. Januar 2004. [DOI.org](https://doi.org/10.5281/ZENODO.3265812) (Datacite), doi: doi.org/10.5281/ZENODO.3265812.

Mayring, Philipp. *Einführung in die qualitative Sozialforschung: eine Anleitung zu qualitativem Denken*. 6., Überarbeitete Auflage, Beltz, 2016.

Mayring, Philipp. „Qualitative Inhaltsanalyse“. *Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie*, herausgegeben von Günter Mey und Katja Mruck, VS Verlag für

Sozialwissenschaften, 2010, S. 601–13. *DOI.org (Crossref)*, doi: doi.org/10.1007/978-3-531-92052-8_42.

Moorse, Anke, und Gabriela Widmer. *Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit im Kontext sozialer Benachteiligung. Situationsanalyse und Handlungsfelder*. Verein a:primo, 2019.

Müller, Simone. *Verwaltungsrechtliche Ermessensspielräume in der Sozialhilfe. Wenn Gesetze keine Antworten geben und Sozialarbeitende professionell handeln müssen*. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Soziale Arbeit, 2018.

Murer, Erwin, u. a., Herausgeber. *Eingliederung vor Rente - Eingliederung in die Sackgasse? neue Lösungsansätze für ein altes Problem: mit nationalen und internationalen Gesetzestexten und Urteilen zum Behindertenrecht*. Stämpfli, 1998.

Nadai, Eva. *Die Vertreibung aus der Hängematte: Sozialhilfe*. Jahrbuch Denknetz 2007.

Nadai, Eva (Hrsg.). *Fürsorgliche Verstrickung: soziale Arbeit zwischen Profession und Freiwilligenarbeit*. 1. Aufl, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2005.

Nadai, Eva. *Simulierte Arbeitswelten. Integrationsprogramme für Erwerbslose*. Nr. Arbeitswelten. Integrationschancen und Ausschlussrisiken., 2007, S. 135–45.

Näpfli Keller, Nadine, u. a. *Sozialdienste entwickeln: ein Handbuch für Gute Arbeit*. interact, 2018.

Reese-Schäfer, Walter. „Niklas Luhmann: Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie, Frankfurt: Suhrkamp 1984, 674 S“. *Klassiker der Sozialwissenschaften*, herausgegeben von Samuel Salzborn, Springer Fachmedien Wiesbaden, 2016, S. 350–53. *DOI.org (Crossref)*, doi: doi.org/10.1007/978-3-658-13213-2_81.

Rothstein, Bo. *Just Institutions Matter: The Moral and Political Logic of the Universal Welfare State*. Cambridge University Press, 1998.

Savoy, Jean-Claude. *Memorial des Grossen Rates des Kantons Wallis, ordentliche Septembersession*. 2014.

Schallberger, Peter, und Bettina Wyer. *Praxis der Aktivierung. Eine Untersuchung von Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung*. 2010.

Schaller Schenk, Iris. *Das Individualisierungsprinzip: Bedeutung in der Sozialhilfe aus verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Perspektive*. 1. Auflage, Dike, 2016.

Schaufelberger, Daniel, und Peter Mösch Payot. *Supported Employment: Arbeitsintegration für Personen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt*. interact Verlag für Soziales und Kulturelles, 2013.

Schubiger, Katharina. *Sollen Alleinerziehende mit kleinen Kindern arbeiten gehen?* text/html,application/pdf,text/html, 2010. DOI.org (Datacite), doi: doi.org/10.5169/SEALS-839547.

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). *Aktuelle Lage und zukünftige Herausforderungen für die Sozialhilfe*. 2021, skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/medien/medienkonferenzen/2021_Medienkonferenz/2021_10_SKOS_Analysepapier_Corona-Pandemie.pdf.

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). *Kontrollen und Sanktionen in der Sozialhilfe. Massnahmen zur Qualitätssicherung und Verhinderung von Sozialhilfemissbrauch*. 2010.

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). *Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe*. 5. überarbeitete Auflage, 2005.

Seithe, Mechthild. *Problematische Entwicklungen in der Sozialen Arbeit*. 2015.

Sozialmedizinisches Zentrum Oberwallis (SMZO). *Merkblatt für Sozialhilfebeziehende*. 31. März 2023, www.smzo.ch/_files/ugd/aba5ff_1c19e7d3b3cb46209b0307c9b9bb31e5.pdf.

Sozialmedizinisches Zentrum Oberwallis (SMZO). *Sozialberatung im SMZ Oberwallis (SMZO)*. Informationsbroschüre über Sozialhilfe. 2023, www.smzo.ch/_files/ugd/b4cb7b_d5f1aa4538ac4afa93e16ed094cdb0c7.pdf?index=true.

Stadt Bern. *Wie funktioniert die Sozialhilfe? Ermessen in der Sozialhilfe*. 2022, www.bern.ch/themen/gesundheit-alter-und-soziales/sozialhilfe/funktionsozialhilfe/ermessen-in-der-

sozialhilfe#:~:text=Ermessen%20ist%20kein%20Freipass%20f%C3%BCr,f%C3%BCr
%20sachgerechte%20L%C3%B6sungen%20im%20Einzelfall.

Staub-Bernasconi, Silvia. *Vom beruflichen Doppel – zum professionellen Tripelmandat. Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit.* Nr. 07, 2007, S. 8–17.

Stern, Susanne, u. a. *Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit: Was sich Eltern wünschen.* Jacobs Foundation, 17. April 2018.

Suter, Alexander. *Was gilt bei der Arbeitsintegration von Alleinerziehenden?* Nr. 1, 2017, S. 6.

topjob - berufliche Integration. Abklärung der Arbeitsfähigkeit. 2022, www.smzo.ch/_files/ugd/b4cb7b_5901f2b4b8b343a78e8f1ae16e1092e5.pdf?index=true.

Volckmar-Eeg, Maria Gussgard, und Anders Vassenden. „Emotional Creaming: Street-level Bureaucrats' Prioritisation of Migrant Clients 'Likely to Succeed' in Labour Market Integration“. *International Journal of Social Welfare*, Bd. 31, Nr. 2, April 2022, S. 165–75. DOI.org (Crossref), doi : doi.org/10.1111/ijsw.12510.

Wallander, Lisa, und Anders Molander. „Disentangling Professional Discretion: A Conceptual and Methodological Approach“. *Professions and Professionalism*, Bd. 4, Nr. 3, April 2014. DOI.org (Crossref), doi: doi.org/10.7577/pp.808.

Wolffers, Felix. *Grundriss des Sozialhilferechts: eine Einführung in die Fürsorgegesetzgebung von Bund und Kantonen.* 2., Unveränderte Aufl, P. Haupt, 1999.

Wyss, Kurt. *Workfare: sozialstaatliche Repression im Dienst des globalisierten Kapitalismus.* 1. Aufl, Edition 8, 2007.

11 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aufbau Sozialdienst SMZO und topjob - berufliche Integration	8
Abbildung 2: Phasenmodell des Supported Employment nach Schaufelberger 2013	8
Abbildung 3: Phasenmodell des Supported Employment im Intake	12
Abbildung 4: Ablauf Anspruchsklärung, Unterstützungs- und Integrationsprozess.....	15
Abbildung 5: Erstbeurteilungsverfahren und berufliche Integration	18

12 Anhang

Anhang 1: Interviewleitfaden	29
------------------------------------	----

Leitfaden Interview

Wichtig: Der Leitfaden bildet einen idealisierten Gesprächsverlauf ab, der sich vermutlich in dieser Form nicht realisieren lassen wird.

<p>Forschungsfrage: Welchen Herausforderungen sehen sich Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Rahmen der beruflichen Integration von Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, die auf eine externe Kinderbetreuung angewiesen sind, gegenübergestellt?</p>		
Begrüssung, Vorstellung und Datenschutz		
<p>Begrüssung und Dank für die Zeit</p>		
<p>Vorstellung meiner Person Mein Name ist Cédric Egger, ich bin 29 Jahre alt, studiere berufsbegleitend Soziale Arbeit an der HES-SO in Siders. Ich bin im achten Semester und schliesse im Sommer 2023 das Studium ab. Parallel zum Studium arbeite ich in der Funktion als Jobcoach im Bereich der Arbeitsintegration. Davor war ich mehrere Jahre im Personal-, Projektmanagement sowie im IT-Bereich tätig.</p>		
<p>Kurzer Umriss des Themas Meine Bachelorarbeit befasst sich mit der beruflichen Integration von Alleinerziehenden, die von der Sozialhilfe unterstützt werden. Für den empirischen Teil führe ich Interviews mit Sozialarbeiter:innen durch, um Herausforderungen, Chancen, Risiken und Möglichkeiten bezüglich der Arbeitsintegration zu sammeln. Dabei werden die Organisation und bedürftigen Personen berücksichtigt.</p>		
<p>Datenschutzvereinbarung Darf ich das Gespräch aufnehmen?</p> <p>Wenn eine Aufnahme möglich ist: Das Aufnahmegerät wird zu Beginn der Befragung eingeschaltet. Stören Sie sich nicht daran, wenn ich Notizen erstelle. Notizen dienen mir dazu, um Rückfragen zu stellen und Daten auszuwerten. Die erstellten Aufzeichnungen werden grundsätzlich anonymisiert. Nach Abschluss der Bachelorarbeit werden die Aufzeichnungen gelöscht. Unterbrechen Sie mich ruhig, wenn Ihnen etwas unklar ist.</p>		
Einleitung		
<p>Funktion / Aufgaben</p> <p>Aufbau und Struktur des Sozialdienstes</p>	<input type="checkbox"/> Wie lautet ihre Berufsbezeichnung und welche Aufgaben übernehmen Sie? <input type="checkbox"/> Wie ist der Sozialdienst aufgebaut?	<p>(Optional)</p> <input type="checkbox"/> Können Sie mir kurz erklären, worin sich die Abteilung «Intake» von der Abteilung «Beratung und Integration» im Sozialdienst unterscheidet?
Hauptteil		

<p>Auftrag der Sozialhilfe</p> <p>Ziele der Sozialhilfe</p> <p>Paradigma: Fördern und Fordern</p>	<p>Die Sozialhilfe wurde einst als vorübergehende Hilfe in individuellen Notlagen kreiert. <input type="checkbox"/> Welchen Auftrag übernimmt die Sozialhilfe heute?</p> <p><input type="checkbox"/> Welche Ziele verfolgt die Sozialhilfe und wie werden diese erreicht?</p> <p><input type="checkbox"/> Die Sozialhilfe basiert auf dem Grundsatz von « fördern und fordern ». Wie werden Personen in der Sozialhilfe gefördert und gefordert?</p>	
<p>Pflicht / Massnahmen</p>	<p>Für unterstützte Personen besteht eine Pflicht zur Suche und Annahme einer Arbeit oder zur Mitarbeit in einem Beschäftigungsprogramm. <input type="checkbox"/> Wie wird diese Pflicht in der Praxis umgesetzt?</p>	<input type="checkbox"/> (Optional) Ab welchem Zeitpunkt und auf welcher Grundlage thematisieren Sie diese Pflicht? <input type="checkbox"/> Welche Ziele verfolgen Sie in der beruflichen Integration und wie werden diese erreicht? (Beschäftigungsprogramme, berufliche Integrationsmassnahmen)
<p>Ermessenspielräume als Sozialarbeiter:in</p>	<input type="checkbox"/> Wo erkennen Sie Ermessenspielräume in Bezug zur beruflichen Integration?	<input type="checkbox"/> Wie nutzen Sie diese Ermessensspielräume?
<p>Alleinerziehende in der SH</p>	<p>Gut jeder fünfte Haushalt von Alleinerziehenden muss von der Sozialhilfe unterstützt werden. Zudem ist der Status «alleinerziehend» ein Thema mit grosser Öffentlichkeit. <input type="checkbox"/> Was ist speziell an Alleinerziehenden?</p>	<input type="checkbox"/> Wie gehen sie mit dieser Risikogruppe um?
<p>Zusammenarbeit und Herausforderungen in der beruflichen Integration</p>	<input type="checkbox"/> Was gilt bei der beruflichen Integration von Alleinerziehenden? (Pflicht, Alter der Kinder, Betreuungspflichten)	<input type="checkbox"/> Auf welche Herausforderungen treffen Sie bei der beruflichen Integration von Alleinerziehenden? <input type="checkbox"/> Inwieweit und in welcher Art sind strukturelle Probleme ersichtlich? (KITA-Plätze, Niedriglöhne, Working-Poor)
<p>Ablösung von der Sozialhilfe</p> <p>Professionalität / Erkenntnis</p>	<input type="checkbox"/> Welche Faktoren fördern Ihrer Meinung nach eine berufliche Integration von Alleinerziehenden?	<p>Was ist Ihnen am wichtigsten in der beruflichen Integration von Alleinerziehenden?</p>

	<input type="checkbox"/> Welche Faktoren erschweren Ihrer Meinung nach eine berufliche Integration von Alleinerziehenden?	
Schlussstein		
<p>Rückblick</p>	<input type="checkbox"/> Offene Fragen, oder möchte die interviewte Person noch etwas ergänzen? <input type="checkbox"/> Kurze Zusammenfassung des Gesagten <input type="checkbox"/> Erneuter Dank für die Zeit und den Aufwand	
<p>Ausblick</p>	<input type="checkbox"/> Information über Auswertung der Ergebnisse <input type="checkbox"/> Verabschiedung	

Anhang 1: Interviewleitfaden